Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

...vorgreiflichen Ged...

Den Gebrauch der

PRIVAT-COMMUNI...

Betreffenden Vier

Gewissens=Fr...

von

D. J. D.

Zu Stade zum andern mahl ge...

Anno 1691.

...zugleich enthalten und wieder...

...so Herr Johannes Welmern, ...

...Jacobus Biedenweg/ Pastor zu ...

...im Druck haben heraus gegeben/ ...

...der Privat-Communion ein schwer...

Betreffenden Vier

Gewissens-Fragen/

von

D. J. D.

Zu Stade zum andern mahl gedruckt

Anno 1691.

Worinnen zugleich enthalten und wiederleget die ungegründeten Dinge/ so Herr Johannes Welmern, Prediger zu Schermke / wie auch Herr Jacobus Biedenweg/ Pastor zu Daverden / wider die Privat-

Digitized by Google

Geehrter Leser.

DIe Ursachen welche mich bewogen/den Entwurff über gedachte 4. Fragen (und zwar etwas weitläufftig) zu beantworten/ seynd diese/ daß ob ich zwar kein Feind von der öffentlichen Communion bin/ sondern an allen Orten mit der Gemeine Gottes/ zum Tisch des HErrn in der Kirchen und öffentlichen Versammlung gegangen bin/ so hat es sich doch gefunden/ daß auch dann und wann dieses Sacrament privatim celebriret/ theils in der Kirchen/ und der darinn befindlichen Sacristey, theils auch vorm Altar/ theils auch in meinem Hause; als ich aber solches gewisser Ursachen halber an einem sichern Ort gleichergestalt privatim zu celebriren willens/ hat ein Prediger daselbst mir dasselbe nicht reichen wollen/im Vorwandt/ daß es sündlich und mit keinen guten Gewissen an beyden Theilen nicht tractiret werden könte/ zu besserer information auch mir das Tractätlein/ welches Herr Johannes Welmern Prediger zu Schermke / zu Magdeburg Anno 1688. gedruckt/ hat ausgehen lassen/zugesandt/ ob nun wol zwar demselben seinen Unfug dargethan/ daß er sich auch endlich hierzu bequemet/ so habe doch zu Befriedigung meines eigenen und meines Nechsten Gewissen diese Sache gründlich zu untersuchen vor mir nehmen / und nicht auf dieses oder jenen Predigers Sentiment und Gutbefinden ankommen lassen wollen/ in Betracht/ daß ein jedweder Mensch den rechten und wahren Gottesdienst selbst verrichten müste/ und keinen andern hierzu substituiren könne; dergestalt daß er sich dessen vor seine Persohn gantz begeben/ und dennoch die Früchte des wahren Glaubens und Religion von GOtt geniessen wolte; Sondern es muß ein jeder gedencken/wie er GOtt selbst rechtschaffen dienen wolle / und die Sorge vor seine Seele schlechter dings niemand anders anvertrauen darf/ ihme auch ein anderer die Seligkeit nicht geben kan/ zumahln da die Heil. Schrifft einmahl zum Grund des Glaubens ist gesetzt worden; So sind die Christen nicht gleich den Schülern des *Pythagoras*, die sich ohne ferners Nachdencken bloß auf die Authorität ihres principalen betreffen/ der *Pythagoras* hats gesagt/ sondern

des HErrn gehet/ welches Paulus audrücklich erfordert/ 1 Cor. XI. 28. wann er die Heil. Schrifft nicht fleißig betrachtet? Es ist auch mit den Kirchen-Lehrern nicht so beschaffen/ wie etwa mit denen Hn. Medicis, dann diese können wol gute Leute seyn/ und bey den patienten eine glückliche Cur thun/ ob die Krancken gleich selbst nicht wissen/ wo es ihnen eigentlich fehlet/ und wie sie sich helffen sollen. Aber ein geistlicher Seelen-Artzt muß die Cur nicht allein verstehen/ sondern um diejenige Kirche stehets recht wol/ und ist hoch zurühmen/ wo die Zuhörer die Erkäntniß der Göttlichen Geheimnissen nicht bloß auf den Priester beruhen lassen/ und es also machen/ wie die erste Christliche Gemeine zu Berrhoen gethan/ Act. XVII. 10, 11. die forscheten täglich in der Schrifft/ ob sichs auch also verhielte/ was ihnen von Paulo war gesagt worden. Dann die Apostel haben den Raht Gottes allen Menschen offenbahret; Act. II. 27. und ist sonderlich zu mercken/ daß Paulus eben in diesen Punct des Abendmahls dennoch sich von seinen Corinthern will richten lassen/ da er saget/ 1 Cor. X. 15. als mit den Klugen rede ich/ richtet ihr was ich sage. Zumahln er wol erwogen/ daß wir alle für den Richterstuhl Christi offenbahr und ein jeglicher vor sich empfangen werde nachdem er gehandelt habe/ 2 Cor. V. 10. nicht nachdem ein Anderer vor ihm gehandelt habe/ noch weniger/ nachdem ein ander es gut befunden habe. So bald aber in der ersten Kirchen Lehrer auftraten/ so nur allein Recht haben wolten/

Digitized by Google

ne Last leicht wäre/ Matth. XI. 30. so fand es sich doch so fort in der ersten Kirchen/ daß einige lehreten dieses/ die andern ein anders halten; daß die Apostel endlich hierzu Rath schaffen und sagen musten: **Was versuchet ihr dann nun GOtt mit Auflegen des Jochs auf der Jünger Hälse/ welche weder unsere Väter noch wir haben ertragen mögen. Derowegen gefällt es dem heiligen Geiste und uns/ euch keine Beschwerung mehr aufzulegen/ dann nur diese nötige Stücke/** Act. XV. 10. 28. Es blieb aber nicht dabey/ sondern so bald die Bischöffe sich in etwas empor hebeten / so bald fand sich auch / daß man die freyen Gewissen der Menschen beschwehren und befehlen wolte/ nur in etwas weniges zu gedencken/ der Pabst Zosimus I. hat auf 6. Carthaginenlischen Conciliis anbringen lassen / daß nichts könne kräfftig seyn / was in geistlichen Sachen / ohne des Römischen Bischoffs Bewilligung gehandelt wurde.

Gregorius I. mit dem Zunahmen Magnus, hat viele Ceremonien eingeführet.

Sabianus hat die brennende Lichter in der Kirchen geordnet.

Bonifacius IV. Als er im Jahr Christi 608. vom Kayser Phoca den Heydnischen Tempel Pantheon, das ist/ aller Götter ausgebracht/ hat demselben der heiligen Jungfrauen Maria und allen Märtyrern zugeeignet und eingeweihet / auch mit dieser Gelegenheit das Fest Allerheiligen eingesetzet.

Reliquien einen doppelten Vortheil zuwege gebracht/ als erstlich am Gelde/ 2tens/ wann jemand grosse Dienste gethan/ der Pabst offters solchen mit einen alten Knochen dafür regaliren können. 3tens/ daß/ da einige in ihren Leben schon vor Heilige/ die Leyen selbige desto höher achteten/ damit sie künfftig im Himmel desto fleißiger vor sie bitten möchten/ sonderlich welche der Pabst im Himmel zu seyn ausgab.

Nicolaus I. hat befohlen/ daß man den Gottesdienst allenthalben in Lateinischer Sprache verrichten solle.

Stephanus VI. hat befohlen/ daß jederman die Satzungen der Kirchen von Noht wegen halten müsse.

Innocentius IV. hat ein Decret gemacht/ daß der Kayser vom Pabst abgesetzet werden könte.

Urbanus IV. hat das Fest des Fronleichnams zu feyren eingesetzet.

Bonifacius VIII. hat befohlen/ daß das Jubel-Jahr/ zum Ablaß und Vergebung der Sünden allemahl im hunderten Jahr gehalten werden soll.

Gregorius XI. hat die Feste der Marien Gebuhrt und des Creutzes Erfindung eingesetzet.

Sixtus IV. hat das Jubel-Jahr auf das 25te Jahr gesetzet/ und daß man auf ein Vatter Unser jedesmahl zehen Ave Mariæ sprechen solte.

Gregorius XIII. hat den Neuen Calender bey Straffe des Banns zu gebrauchen befohlen.

Im siebenden Seculo, absonderlich war man in Occident auf das Mönchwesen sehr erpicht/ und ward alles mit Klöstern angefüllet/ welche zu erbauen Fürsten und Herrn allen Vorschub thaten/ und sie mit guten Einkünfften versahen.

Dieses und viele tausend andere Dinge mehr häuffeten sich immerfort. Nun muß man nicht gedencken als ob dieses alles aus habender Macht der Päbste nur allein geschehen wäre/ ach nein/ es würden diese Dinge mit so scheinbahren Reden verbremt/ daß es auch fast niemand als vor gut halten könte/ in dem man unter andern vor gut befand/ daß der Souveraine Herr der Pabst Ceelebs seyn müste/ war die raison diese/ daß solches zur grossen Gravität eines so heiligen Hofes am dienlichsten wäre/ zumahlen ein groß Frauen-Zimmer bey so grosser dignität und Reichthum schwerlich eine solche Figur würde gemacht haben/ die andere zu so grosser Andacht und Heiligkeit angereitzet hatte/ in Ermangelung aber deren/ gab es ein schön scheinheiliges Ansehen/ ob wäre man in Göttlichen

Ding

stehen würde. Denen Leyen verbietet man die Heil. Schrifft zu lesen/dan solches seye nur den Geistlichen allein erlaubet / damit die Leyen die Geistlichen als Beförderer ihrer Seligkeit und Herrn über ihre Gewissen stets zu consideriren hätten/ welches ein kräfftiger Zaum sey die Leyen zum Gehorsam und stetem Belieben zu leiten und zu behalten; Und so hat es nimmer an Reden gemangelt / dieses oder jenes mit etwas zu beschönigen.

Alle diese und viel unzehlbahre Dinge mehr wurden wiederum abgeschafft durch den von GOtt hocherleuchteten Mann Lutherum. Es scheinet aber/daß/wie es nach Christi und nach der Apostel/ so dürffte es nach Luthero Zeiten nicht viel anders/ weniger besser daher gehen; Indem sich Leute finden/ so es in diesem Sacrament nicht viel besser machen/ wie Pabst Joh. XXI. welcher ein solch Decret ausgab: **Daß ob zwar Christus das Heil. Abendmahl unter beyderley Gestalt des Brodts und Weins eingesetzet/dennoch den Leyen unter der Gestalt das Brodt nur allein gereichet werden solte.**

Also auch hier/ da unterstehet sich unter andern / Herr Johann Welmern, Herr Johann Biedenweg, und dieser Autor der 4. Fragen/D. J. D. ungeachtet diese Herrn noch lange keine Päbste seyn/ daß obgleich Christus noch die Apostel weder Ort/Zeit noch Zahl der Leute bestimmet / wie / wo/ wann und wie viel das Abendmahl celebriren könten / dannoch hierinn gewisses Ziel und Maaß zu setzen / an welchen Ort / Zeit und Zahl der

Digitized by Google

Würdig- und Unwürdigkeit.

12.

Der Gottesdienst kan eben so wol von Wenigen/ als Vielen/ so wol in einer kleinen als grossen Versammlung abgewartet und würdiglich tractirt werden.

Frage/

Aus Herr Johann Wellmern / Predigern zu Schermke/ gedruckt zu Magdeburg/Anno 1688. Pag. 14.

Ob ein gesunder und ausser Banden und Gefängnis sich befindender Mensch mit guten Gewissen wol alleine oder mit seinem Weibe und Kindern / und solchem Anhange / welchen er dabey zu seyn beliebet/ für der Predigt oder sonsten zum Abendmahl des HErrn JEsu gehen könne/ wann dasselbe nach der Predigt an eben demselben Orte und um dieselbe Zeit öffentlich bey der Gemeine soll gehalten werden.

Frage/

Aus Herrn Jacobo Biedenweg Pastor zu Daverden / gedruckt zu Bremen/Anno 1691. Pag. 5.

Daß diejenige Communion, welche / ob gleich kein casus ne-

Entwurff unvorgreifflicher Gedancken

Über den Gebrauch der Privat Communion betreffenden Gewissens-Fragen/ auf Begehren zu Papier gebracht von D. J. D. zu Stade zum andernmal gedruckt/ im Jahr 1691.

L. S.

NAchdem die allhier beantwortete 4. Gewissens-Fragen von der Privat-Communion im nechstverwichenen Monath Majo dieses itztlauffenden 1681. Jahrs von vornehmer Hand dem Autori, um seine unvorgreiffliche Gedancken und Meynung darüber zu eröffnen/ zugestellet worden/ Er auch in aller Kürtze/ weil die Enge der Zeit alles weitläufftiger auszuführen nicht verstatten wollen/ selbige dergestalt entworffen/ daß man aus der darin gegebenen gründlichen Information über diese noch von gar Wenigen berührte Materie ein vollkommenes Liecht/ und satsames Vergnügen bekommen/ und dahero gewünschet/ es möchte selbige zu eines jeden nöhtigen Unterricht und Wissenschafft gelangen; Als ist solcher Entwurff/ so wie ihn der Autor anfänglich ausgeliefert/ ungeändert zum öffentlichen Druck befördert/ auch damit ein jedweder/ so wol Gelehrt- als Ungelehrter solchen zu seinem Nutz und Erbauung lesen und brauchen könne/ alle aus unsern Theologis, auch andern Scribenten angezogene loca in unsere Sprache übersetzet hinden gefüget worden/ in der guten Zuversicht/ daß wie alles/ was hier angeführet/ einzig und allein zur Ehre des Allerhöchsten/ und Beförderung eines jeden frommen Christen ewigen Heyls angesehen; Also der geneigte Leser solches auch günstig aufnehmen/ und dem Autori alle Gewogenheit erzeigen werde. Stade/ den 1. Jun. Anno 1681.

WAs die 4. erregte Fragen von der Privat-Communion anlanget/ so ist unter denselben die Erste/ gleich wie die Gröste/ also auch die Wichtigste/ an deren richtigen Entscheidung die drey übrigen hangen. Mache demnach ohn Umschweiff in begehrter Eröffnung meiner wenigen Gedancken/ von der Ersten den Anfang/ welche in diesen terminis abgefasset:

Ob ein Mitglied unser Evangelischen Kirchen der reinen und ungeänderten Augspurgischen Confession, **entweder vor seine Persohn alleine/ oder auch nebenst seiner familie, das heilige Abendmahl in dem Gottes-Hause** privatim, **entweder nach völ-**

net; oder auch bey sich empfindet / daß er solcher gestalt mit einer mehrern devotion, und ohne mindere eusserliche Jrrungen solches heilige Werck verrichten können?

Nun gibt diese Frage von selbsten deutlich gnug zu verstehen / daß sie nicht von einem ausser-ordentlichen Zufall und unumgänglichen Nohtwendigkeit rede / da eine Persohn durch Kranckheit / Alter / unvermuthete schleunige Reise / oder andere dergleichen unvermeidentliche Begebenheit von dem Gebrauch des heiligen Abendmahls in öffentlicher Versammlung abgehalten / und es zu der Zeit daheim zu Hause zu nehmen genöhtiget wird; Auff welchen Fall man die Privat-Communion allerdings gut heisset / und sie mit unsern Theologen wider einige Calvinisten (denn daß nicht alle hierinn zu beschuldigen / kan man aus Hermanni Hildebrandi *Orthodoxa Declar. Artic. trium p. 18. ss.* sehen;) und Socinianer / so durchaus keine andere als publique Communion zustehen wollen / behauptet. Sondern es ist die Frage von dem / was gewöhnlich und ordentlich / ausser einigen obberührten Nohtfall geschehen mag / abgefasset / und gehet kürtzlich dahin / ob einem Christen das heilige Abendmahl in gesunden Tagen / da er sonst in der Christlichen Versammlung zum Gehör Göttliches Worts sich neben andern Christen einfindet / vor seine Persohn allein / oder mit seiner Familie, entweder daheim / oder auch in der Kirchen / vor und nach der Christlichen Gemeine Zusammenkunfft / und also à part zu gebrauchen frey stehe? Worauff man mit Nein zu antworten / auch alle und jede Communi-

Digitized by Google

heiligem Angesicht zu behaupten sich getraueten/ daß sie die *Privat-Communion* nicht darum beliebten / als verachteten sie die Armen/ und vermieden den *præcedenten* Streit / oder das thörichte Urthel der Menschen über ihre schlechte Kleider/ vide Wellmer pag. 55. und andere dergleichen unvermeidentliche Begebenheiten und Nohtfälle/ die Privat Communion allerdings gut geheissen wird. Hieraus folget nun/ daß das H. Abendmahl auch von solchen Leuten gantz würdiglich/ gleich denen in offener Versammlung celebriret und genommen werden kan/ ob ich nun wol zwar hiemit gantz einig/ so kan doch nicht umhin/ die drey Hn. Biedeweg zu fragen / mit was sie doch dieses aus der Schrifft beweisen wollen/ daß denen Art Leuten vergönt/ auch würdiglich geniessen könten/ und den andern nicht. Zweytens/ warum sie nicht ein vollkommen Register gemacht / worinn die Nohtfälle / und unvermeidentliche Zufälle doch bestünden / und welche dafür gehalten oder nicht gehalten werden könten. Ich finde von ersten aus der Schrifft nichts / als nur daß der Autor D. J. D. setzet / daß einige Lutherische und Reformirte Theologen wider die Socinianer (so durchaus keine andere als publique Communion zustehen wollen) solches behaupten; von andern ist gar nichts benandt/ worinn die Nohtfälle bestehen/ welches doch billich benant werden müste/ desgleichen auch die Gründe / woher die Würdigkeit bestehet von solchen Leuten? Gewiß es ist lächerlich/ daß eine schleunige Reise/ oder

Digitized by Google

alhier verstehe diejenigen so von der einmahl erkandeten Evangelischen Warheit abgefallen/und also die Gemeine Gottes verlassen haben/ so auch die allerrichtigste Auslegung hievon ist/ aber weilen denen drey Herren Biedenweg diese Auslegung nicht anstehet und zu ihren Zweck nicht dienen kan/so gehen sie diesen Weg vorbey/ und vermeinen/ es wären die Menschen obligirt, auf ihren Irr- und nicht den andern rechten Weg zu gehen. Wie es aber thöricht würde gethan seyn/daß/wann ein Wanders-Mann einem fragte/ welcher der rechte Weg wäre nach diesem Ort; und er wiese ihm einen/ dagegen wären 10. ja mehr/ so zu eben diesen Wanders-mann sagten/ daß es nicht der rechte Weg/ so ihm von den einen gewiesen worden/ wäre/ sondern das wäre der rechte Weg/ den sie ihn zeigeten/ und der Wandersmann doch dem einen mehr/ als Zehen Glauben zustellen wolte; also auch hier/ wann man alle Prediger und Geistliche/ ja auch allesamt vernünfftige gute Christen/ so da gelebet und noch leben/ fragen solte/ ob Paulus alhier mit den Worten: Verlasset die Versammlung nicht/ die Privat-Communion verstanden/ Item ob die Privat-Communion sonsten in der Schrifft verboten/ so würde man 10. ja mehr gegen einen finden/ die da mit unsern Hn. Biedenwege nicht einig sondern die Privat-Communion vor zulässig hielten/ thut also dieser erste Grund nichts zur Sache/ und muß in diesem Fall billich heissen: Maxima vota pars concludunt. Wie nun dieser Erste ein gantz fandiger Grund ist/ als haben die Andern eben einen solchen/ daß wann ein kleiner Wind und Wasser daran kommet/ sie so fort übern Hauffen fallen.

Zweyter Grund vom Autor D. J. D.

II. Hat eben derselbige Apostel an seinen Corinthiern die Privat-Communion, als sie bey einigen eingerissen war/mit grossem Eiffer getadelt/ und sie das heilige Nachtmahl des HErrn nicht vor/ sondern mit den andern/ zu geniessen vermahnet/ 2 Cor. XI. 20, 21. *Paulus*, (sagt Augustana Confessio, auff diese Worte zielend/ *Art. 3. Abus.*) *de communione jubet, ut alii alios exspectent, ut fiat communis participatio.* Paulus befiehlt wegen der *Communion*, daß einer auf den andern warte/damit sie zusammen ihrer geniessen. Chemnitius *Part. II. Exam. Conc. Trid. p. m. 198. a.* spricht: *Paulus 1. Cor. XI. opponit inter se Dominicam cœnam & privatam cœnam. & quidem ita, ut confirmet, ubi privata cœna agitur, ibi non posse Dominicam cœnam celebrari. Et privatam cœnam definet, ubi quis privatim, quod cœnæ Dominicæ est, manducat, & præoccupat, non simul participantibus aliis.* Paulus setzet 1 Cor. XI. des HErrn Abendmahl und ein privat Abend-

mahl

Digitized by Google

empfangen. Dieſem Gebot des Apoſtels handelt nun abermahl die privat-Communion zuwider/ als in welcher man nicht einmahl allezeit zuſammen komt zu eſſen/ viel weniger einer des andern harret / ſondern man nimt entweder ſein Eigenes vorhin/ oder läſſet es ihm auch hernacher reichen.

Antwort hierauf. Es iſt der Autor in dieſem Stück in eben ſolchen Irrthum als im Vorigen/ daß er das 11. Capittel an die 1 Corinthier auf die privat-Communion, wie man ſie heutiges Tages gebrauchet oder tractiret, deuteln will/ da er doch billich bedencken ſollen / daß ſo wol in Haltung der öffentlichen / als auch zwiſchen der und dieſer privat-Communion ein ſo groſſer Unterſcheid iſt als Wein und Waſſer; Solches nun deſto beſſer zu begreiffen/ ſo iſt nöhtig/ daß alhier angezeiget wird/ was bey der Antiquität gebräuchlich geweſen / nemlich: Es haben die erſten Chriſten ſich als ein gedrungenes und zu der Zeit unfreyes Volck ſtets zuſammen gehalten/ damit ſie nun auch nicht anzuſehen wären/ als ob ſie einen andern GOtt / als den GOtt Iſraelis ehreten/ ſo kamen ſie täglich nach dem Exempel Chriſti und der Apoſteln im Tempel/ wann der Gottesdienſt und die Zeit zu beten war/ zuſammen/ Act. 2:46. Cap. 3:1. Cap. 20:7. weiln aber des HErrn Abendmahl zu halten eine ſonderbahre Sache/ und mit den Jüdiſchen Gottesdienſt gantz unterſchieden war/ ſo durfften ſie ſolches nicht öffentlich tractiren / ſondern hielten daſſelbe hin und her in den Häuſern / entweder ein jeder Haußwirth mit den Seinigen allein / oder auch wol unter 2. 3. oder mehr

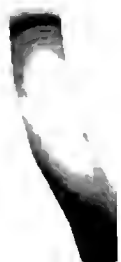

Digitized by Google

der itzigen Celebration von einander stehet/ und gantz keine Gemeinschafft miteinander hat / solches kan ein jeder Vernünfftiger von selbsten schliessen. Um dieser oben erzählten Ursachen willen hat Paulus das 11. Capitrel in der ersten an die Corinthier eingerichtet / und gantz keines weges die heut zu tägige öffentliche noch Privat-Communion hiemet weder die Erste gebieten/ noch die Andere verbieten wollen/ wie dann unsers Autors alle seine Allegationes. wann man sie ohne passion ansiehet / sonst auch nichts anders als dieses im Munde führen/ daß Paulus nur einig und allein den Mißbrauch der Corinthier/ so sie bey der damahligen öffentlichen und nicht heimlich in ihren Häusern Versamnlungen getrieben hatten / nur zu corrigiren und zu bestraffen gesonnen gewesen sey. Solches nun um desto besser zu begreiffen/ wollen wir das Capittel vor uns nehmen/ und besehen / ob dergleichen ungegründete Folgereyen/ und darauß so fort machende Mandata, wie unsere drey Biedenweg daraus zu erzwingen/sich sehr bemühen / mit gutem Fug auch zu ersehen und hergenommen werden können; daß nun solches nicht ist/ so ist in acht zu nehmen / daß Paulus im ersten und andern Verß die Corinthier lobet/ daß sie seine Nachfolger wären/ an ihm gedächten/ und in allen Stücken die Weise hielten / so er ihnen gegeben hatte/ vom 2ten biß 17ten Verß redet Paulus von nichts anders/ als wie Mannes und Frauenleute/ in der Gemeine erscheinen/ und nicht wie ein jeder privatim in seinem Hause sich gebährden soll. Verß 17. stehet: Ich muß aber diß befeh-

von abzugeben gesonnen wären/ so solten sie solches auch nicht in die öffentliche Gemeine bringen/ sondern in ihren Häusern behalten/ und daselbst vor sich allein verzehren. Derowegen auf hundert Meil Wegs alhier nicht zu finden ist/ daß durch diese Worte: **Es nehme ein jeglicher sein Eigenes vorhin**/ Paulus von einer Privat-Communion, so zu diesen Zeiten getractirt wird/ habe reden und dieselbe tadeln wollen/ nein keines weges/ sondern es ist vielmehr hieraus zu schliessen/ daß Paulus alhier so viel hat sagen wollen/ daß/ **wann jemand gesonnen wäre/ das Abendmahl vor sich allein zu halten/ er besser thäte/ solches in seinem Hause zu celebriren/ als in solchem Vornehmen in einer öffentlichen Versammlung zu erscheinen/ und sich doch daselbsten der beliebten Gewonheit nicht** conform **zuhalten/** womit er vielmehr die Privat-

die Vorsteher zu Corintho nicht in acht genommen/weßfals sie auch Paulus nicht loben kan. Siehet man also hieraus Sonnen-klar/daß Paulus in diesem Capittel nicht das geringste handele/welches der heutiges tägigen privat-Communion zuwider seyn könte. Vors andere/wie die Leute verfallen/welche die Schrifft wie eine wächserne Nase verdrähen wollen; Nun könte man endlich einen jeden seine Meinung lassen/wann die guten Hn. **Biedenweg** sich nur nicht unterstehen wolten/einen andern ein Gesetz zu geben / und eine ungegründete Last des Gewissens aufzubürden/ welches mehr dann Päbstlich gethan/ indem derselbe niemaln der Kirchen ein Befehl ablolut vor sich auf sein eigenes Gutbefinden nur allein aufgebürdet hat/ sondern es ist allemal solches durch den gantzen Kirchen-Rahe beschlossen worden/ und biß dahin hat der Pabst mit seinen Gedancken über diese oder jene Sache allemahl gantz eingehalten/ und nichts davon an Tag gegeben; dann es ist schändlich/ wann jemand / so die Macht hat Gesetze zu geben / nicht darauf hält: dagegen aber ist es noch schändlicher und zugleich thöricht / daß sich ein Privatus **Biedenweg** unterstehen will / Gesetze zu geben / da er keine Macht; ein jeder verlachen kan/und also nichts zu achten hat. Man bedencke doch/ wann diese drey Hn. **Biedenweg** Päbste wären / was sich dann wol die Leute unterstehen dürfften / und da es ihnen an eigener Macht ermangelte/ hängen sich solche listiger weise an die Obrigkeit/ persuadiren dieselbe dahin/ damit sie in ihren unbesonnenen Beginnen patrocinioniret werden / und daß

sagen könte/ daß ihm diese Ausflucht zum Tode verholffen hätte/ ich meine/ sie dürfften es bey 20. Rthlr. Straffe dahin bringen/ daß die Krancken sich auf dem Bette in der Kirchen das Abendmahl verreichen lassen müsten. Wie ich dann mit höchster Warheit vor GOtt sagen kan/ daß/ als ich einmahls einen Prediger anschertzete/ sie grosse Beschwerde hätten/ um auch öffters in der Nacht zu reisen/ Sterbende zu berichten und das Abendmahl zu reichen/ zur Antwort bekam: **Ja/ das wäre mehr dann zu wahr/ sie müsten sich öffters um solche** Canalie **viel Ungemach anthun**; da mir dann solche Rede biß ins Hertze ging/ und darüber erschrack. Von welcher Materie nun Johannes Davenantius, Bischoff in Engelland gar nachdencklich spricht in seinem Buche/ genandt/ von der Brüderlichen Vereinigung/ da er daselbst im ersten Capittel pag. 12. handelt/ von der unholdseligen Veranlassung aller Zwytracht/ und derselben Beylegung; seine Worte lauten also: So last uns forschen/ was anfänglich zu diesen „ verbitterten und schädlichen Streitigkeiten/ zwischen gelehrten/ weisen und „ gottseligen Männern Anlaß und Ursach gegeben; was solche bißhero „ täglich vermehret; was sie bewege solche Streitigkeiten zu hägen/ ihren „ Nachkommen erblich zu machen. **Die Hoheit und unbegreifliche Beschaffenheit der übernatürlichen Wissenschafft und heimlichen Dinge** war die Ursache/ oder vielmehr die Gelegenheit unsers Streits. „ Dann wie es leichtlich ist/ daß erleuchtete/ und zum Gehorsam im Glauben „ geheiligte Gemühter alle Dinge annehmen/ welche zur seligmachen„ den Wissenschafft nohtwendig/ und welche so viel GOtt und Christum „ belanget/ und was sonst zum Glauben und Christlichen Wandel gehörig/ „ in heiliger Schrifft klar und lauter angezeiget worden; also/ in die Ge„ heimnissen des Glaubens sich tieffer einzulassen/ als sichs gebühret/ und daher mit Hülff unserer Vernunfft allerhand Folgereyen ziehen/ und solche denen Fundamental Articuln anhängig machen/ das ist von grosser Gefahr/ und die vornehmste Anlaß alles unsers Streits. Unmüglich ist es/ daß der Menschliche Witz nicht sol„ te zum öfftern ungleich ausschlagen/ und zuweilen in solchen Sachen ir„ ren/ welche vermittelst der Menschlichen Vernunfft und Nachsinnen/ „ zusammen getragen werden. Zu Zeiten ist keiner/ der nicht/ was er „ aus seinem eigenen Gehirn gesponnen/ vor so schön und hoch hält/ daß er es/ als aus dem Innersten der heiligen Schrifft geflossen zu seyn/ dargeben/ dabey aber/ was andere dawider sagen/ verwirfft/ als ob es ungereimt/ und von dem Unraht einer übel beschaffenen

che billich eine jedwede Christliche ceremonie haben soll. Es erfordert der Apostel 1. Cor. 14: 26, 40. dreyerley zu dem/ das vor einen Christlichen und GOtt wolgefälligen Gebrauch soll angesehen werden/ als daß es geschehe πρὸς οἰκοδομὴν, zur Aufferbauung/ oder/ wie es Lutherus gibt/ zur Besserung/ εὐσχημόνως, ehrlich und wol anständig/ κατὰ τάξιν, ordentlich. Um diese drey requisita recht zu verstehen/ will ich darüber die Erklärung des schon droben angezogenen hochberühmten Theologi Martini Chemnitii aus seinem *Examine Conc. Trident. Part. I. p. m. 84. b.* anführen/ welche also lautet: *Talis ritus judicio retinendos & servandos, qui sunt incitamenta & retinacula pietatis, hoc est, juxta Pauli regulam, qui primo faciunt ad ædificationem, ut homines invitentur ad verbum, ad sacramenta, ad cætera pietatis exercitia: ut doctrina commodius proponatur, pluris fiat avidius accipiatur, & melius retineatur: utque accendatur & foveatur pœnitentia, fides, oratio, pietas, misericordia, &c. Secundo, qui serviunt ordini. Oportet enim in publicis Ecclesiæ congressibus esse ordinem dignum gravitate Ecclesiastica. Tertio, qui ad decorum faciunt. Intelligitur artem εὐσχημοσύνη non theatrica pompa, sive aulica magnificentia, sed tale decorum, ut externis ritibus ostendatur, quid tribuamus verbo sacramentis & reliquis Ecclesiasticis exercitiis, utq; reliqui ad reverentiam verbi, sacramentorum, & congressuum Ecclesiasticorum invitentur.* Ich halte davor/ daß solche Gebräuche inacht zu nehmen/ die zur Gottseligkeit reizen und anhalten/ das ist/ nach St. Pauli Regul/ welche vors er-

eine solche Ordnung gehalten werden / die mit der in der Kirchen Gottes erforderten Ernsthafftigkeit überein komme. Vors dritte / die zur wolanständigen Zierlichkeit oder Erbarkeit dienen. Wordurch denn keine dergleichen Pracht / so man auf den Schau-Plätzen sehen lässet / noch auch eine bey Höfen gebräuchliche magnificentz verstanden wird / sondern eine solche Erbarkeit / da man mit äusserlichen Gebräuchen darthut / wie hoch man das heilige Wort / die Sacramenta / und andere Kirchen-Ubungen halte / dadurch auch andere zur gebührenden reverentz gegen das Wort Gottes / die heil. Sacramenta und die Versammlungen der Kirchen angeführet werden. Will man dieses gegen die Privat-Communion quæstionis halten / so wird man sehen / wie so gar wenig sie von diesen Eigenschafften an sich habe. Dann erstlich dienet sie nicht zur Auffbauung und Besserung des Nechsten / von welchem man sich alsdann entfernet. Was aber der Nechste nicht siehet / wie kan er dadurch gebauet oder gebessert / und zu den Ubungen der Gottseligkeit angespornet werden? Vielmehr wird er dadurch geärgert / indem er auf die Gedancken geführet wird / es müsse an den öffentlichen Versammlungen im Gottes-Hause nicht groß gelegen seyn / weil man sie in Gebrauch des heiligen Abendmahls hindan setzet; Woraus dann einer ferner gar leicht die consequence machen kan / es sey eben so wenig nöhtig / daß man das gepredigte Wort Gottes in der Versammlung höre / weil man sich des verbi visibilis, oder sichtbahren Wortes (welcher Nahme den heiligen Sacramenten beygeleget wird) derhalb derselben bediene. Und was dergleichen Steine des Anstosses mehr sind / welche durch die Privat-Communion dem Nechsten in den Weg und fallen kan. Gleichwie nun dieses kein genommenes und selbst geschnitzeltes / sondern ein gegebenes Aergerniß ist / als ist es billich um so viel mehr zu verhüten / je schwerer die Straffe ist / welche Gottes Wort darauf gesetzet hat / Matth. 18: 6, 7. Und sagt demnach nicht unrecht Hr. D. Christianus Kortholt / auff der Hoch-Fürstl. Holsteinischen Universität Kiel Theol. Professor Primarius, in seinem A. 1679. heraus gegebenen Theologischen / zur Beförderung der Gottseligkeit angesehenen Tractätlein p. 209. Ich halte gäntzlich darvor / wenn mancher wüste / oder recht gedächte / was solche privat-Communion für ein groß Ergerniß mit sich führe / er sich derselben gerne begeben / und zugleich mit andern frommen Christen zum Heiligen Nachtmahl öffentlich

den Fall der höchsten Nohtwendigkeit ausgenommen / man in öffentlicher Kirchen-Versammlung communicire, tritt solche Communio privata davon abe / machet eine Unordnung / und begehret das heilige Sacrament nicht an dem Ort / oder doch zum wenigsten nicht zu der Zeit / in welcher es sonst / Christlichem Gebrauch nach / von der gantzen Gemeine genommen wird. Deßwegen dann Dannhawerus *Mysteriosophiæ sect. 2. Art. 4. §. 100. p. 482.* und *Hodosoph. Phænom. X. p. 1255.* schreibet: *Si per vires licet, in facie Ecclesiæ communicare cum aliis,* ἐυπρεπέστερον, **Wann es die Kräffte zulassen / stehet es ordentlicher / daß man in dem Angesichte der Christlichen Kirchen mit andern das empfahe.** Nun ist aber ja ein Christ im Gewissen verbunden / aller guten Ordnung best-möglichst nachzuleben / und / so viel an ihm / zu keiner Unordnung / absonderlich in den Wercken seines Christenthums / Anlaß zu geben.

Der dritte Grund unsers Autors, D. J. D. weiln vorher gemeldet / daß das sentiment solcher privat Leute wenig zu achten / und kein Gesetze geben kan / um so viel weniger / wann es nach den 7ten Axiomate nicht kan dargethan werden / zu dem so haben alle die angeführte Rationes vom Autore weniger dann nichts auf sich / als habe selbigen Punct weitläufftig zu beantworten / vor unnöhtig erachtet.

Vierdter Grund aus D. J. D.

IV. Befiehlet der Apostel / 1 Thess. 5: 22. daß ein Christ allen bösen Schein meiden solle. *Christiani non a rebus malis tantum, sed ab iis, quæ ha-*

Communicirenden Christen rede/ welcher ausdrücklich bedinget/ und auff sein Gewissen contestiret/ daß solches aus keinem Eigendünckel/ Hochmuth oder sonst ungulairen Einbildung geschehe. Allein eben dieses werden auch andere Privat-Communicanten vorwenden/ wenn man ihnen remonstriret/ daß/ wie groß auch immermehr ihr Stand und Würde vor der Welt sey/ sie doch in geistlichen Gaben auch vor dem elendesten Bettler nichts voraus haben/ und werden dennoch dadurch bey andern frommen Christen den bösen Schein nicht meiden/ und das um so viel weniger/ weil nicht geringe/ schlechte arme Leute/ sondern nur vornehme und vermögende Personen solche Privat Communion den Predigern zumuthen. Deßwegen auch gottselige Theologi, bey welchen man sonder Zweifel auch eben dieses Vorwandes gebrauchet hat/ dieselbe nicht anders als eine unleidliche singularität angesehen haben. Der sel. D. Andreas Keslerus, gewesener General-Superintendens des Fürstenthums Coburg/ redet in seiner *Theologia Casuum Conscient. c. 34. p. 152.* also davon: **Es ist gewiß/ daß die fürnehmen Leute/ welche solche** *privat* **Verrichtung haben wollen/ nichts anders suchen/ als ihren Hoffart und** *reputation* **zu üben/ daß sie wollen und müssen was besonders haben/ damit sie auch in diesem Stück vor andern Leuten gesehen werden.** Und Herr D. Kortholt schreibt abermahl am obangezogenen Orte: **Es ist unläugbar/ daß dergleichen** *particulir communiciren* **nicht anders könne und möge aufgenommen werden/ als daß ein sonderbahrer Hochmuht dahinter stecken müsse/ wodurch einige sich dergestalt verleiten lassen/ daß sie vermeinen/ es wäre ihnen unanständlich und** *disreputirlich*/ **daß sie öffentlich mit der gantzen Gemeine/ worunter zuweilen Leute von schlechter** *Condition* **sich befinden/** *communiciren* **solten.** Nicht anders hat auch solche privat-Communion D. Georgius König/ gewesener Primarius, Theol. Professor und Pastor zu Altorff/ angesehen/ wann er in seinem *Casibus Catecheticis p. 688. ed. noviss.* spricht: *Clam non est, nonnullos inter Christianos esse tam superciliosos, ut alios se longe deterioris conditionis esse existimant, nec æque dignos, quos simul una mensa jungat quos una domus: quin nec secum ejusdem panis ac potus participes fieri velint, ideoq; vel solis sibi privatim administrationem præstari postulent.* **Es ist am Tage/ daß etliche unter den Christen so hochmühtig sind/ daß sie andere viel geringer als sich achten/ die nicht wehrt seyn/ daß sie mit ihnen zu Tische treten ob sie schon in einem Hause zusammen sind: Wollen auch nicht/ daß sie mit ihnen einer Speise und Tranck theilhafftig werden sollen/**

wird/ oder auch immermehr kan vorgewendet werden/ bey welchen von der importantz nicht ist/daß es zu dergleichen Privat Communion einen wol informirten Christen überreden solte/ wie solches bald hernach wird erläutert werden.

Allhier muß der Autor erst den bösen Schein beweisen/und den Argwohn gründlich darthun; Dann wann ein Mensch einen Schatten vor etwas Lebendiges im Mondschein oder sonsten ansiehet/ so ist derentwegen es nicht so fort dasselbe/ also ist auch nicht so fort alles Böse/ was ein anderer mit trunkeln Augen des Verstandes vor böse aufnimt/ dann der gemachten und von selbsten hergenommenen Aergerniß halber/ sündiget der nur allein/ der sie ungegründet von jemand auf oder annimt; Gleichwie sich die Juden ärgerten an Christo/ seiner Persohn und Actionen/ sageten nicht allein/daß er einen bösen Schein tractirete/ oder an sich/ sondern daß er gar den Teuffel hätte; Christus aber blieb Gottes Sohn in der Warheit und Heiligkeit/ diese aber blieben Sünder und in der Lügen mit ihren Vatter der Lügen/ also auch hier/ es werden die privat-Communicanten wol Gottts Kinder und in seiner Gnade bleiben allezeit/ ungeacht sich z. Herrn Biedenweg deßfals ärgern/ und einen ungegründeten Argwohn haben/ und unverantwortlich mit Wellmern pag. 12, 13, 14. item 47. sprechen/ daß alle Entschuldigung/ so die privat Communicanten machen/ nur eine Heidnische und recht Teufelische Entschuldigung seyn/ in dem der Teufel die armen Menschen Kinder in der privat Communion

V. Streitet sothane selbsterwehlte Communio Privata mit etlichen Früchten und (non Primariis, sed secundariis) finibus oder Entzwecken des heiligen Abendmahls. Es setzet der Apostel 1 Cor. 10: 17. nachdem er im vorhergehenden 16. Verß von der Sacramentlichen Gemeinschafft des Leibes und Blutes Christi geredet hatte/den Nutzen und die Wirckung des heiligen Abendmahls in die geistliche Gemeinschafft aller derer/ so bey dieser himmlischen Taffel zugleich gespeiset worden: **Ein Brodt ists/ sagt er/ so sind wir viele ein Leib/ dieweil wir alle eines Brodts theilhafftig sind.** Ein Brodt nennet er/ nicht *ob unitatem unius orbiculati panis, sed magis ob unitatem institutionis Sacramenti & communicationis*, **wegen der Einigkeit eines runden Brodts/sondern wegen der Einigkeit der Einsetzung des Sacraments/ und der Mittheilung**/Wie es Woltg. Musculus *Comm. in hunc locum col. 346. fin.* wol erkläret/ und mit dem Gleichniß von der Familie eines Hauses illustriret/ von welcher man sagen kan / daß sie ein Brodt esse/ ob schon viel Rundstücke bey einer Mahlzeit verzehret werden. Durch das Wort **Viele** und **Alle** verstehet S. Paulus die jenigen/ welche zugleich mit einander das heilige Abendmahl genieſſen / und so ferne sie in einer Gesellschafft vor dem Angesichte Gottes zusammen treten / alda und alsdann die gantze Christliche Kirche repræsentiren und abbilden. Alle diese werden durch sothanen Gebrauch ein Leib/das ist/sie werden geistlicher Weise untereinander durch das Band des Glaubens und der Brüderlichen Liebe vereiniget/ und zeugen/ daß/ ob schon ihrer viel sind/die zum Tische des HErrn treten/ sie dennoch einen Christl. Glauben haben. Denn daß der Apostel insonderheit auff solche Einigkeit des wahren seligmachenden Glaubens sehe/ solches ist aus seinem vorgesetzten Hauptzweck / da er die Christen von den abgöttischen Heidnischen Versammlungen abhalten will/wie auch aus dem folgenden 18. Verß klahr gnug zu ersehen (woselbst er das Exempel der Juden/welche im Alten Testament zusammen von einem Opffer eines Altars assen) anführet / und daraus also schlieſſen will: Gleich wie alle diese/ so von dem Opfer des Altars nach der Verordnung Gottes zusammen gegessen/ dadurch ein öffentliches Testimonium abgeleget haben/ daß sie rechtschaffene Israeliten wären: Also bezeugen auch die jenigen Christen/ welche mit den Heyden von einem Götzen-Opffer essen / daß sie Gefallen an der Heidnischen Abgötterey haben / und sich zu derselbigen bekennen/ da doch sie sonst / in dem sie mit andern gläubigen Christen von einem Brodt des Abendmahls gegessen/ mit ihnen in die Einigkeit des Christl.

eingesetzet sind/ *ut sint notæ professionis inter homines*, daß sie unter den Menschen zu Kenn- und Merckzeichen unsers Glaubens-Bekändnisses dienen sollen/ wiewol sie billig läugnet/ daß dieses der eintzige Zweck derselben sey. Soll nun aber auch der Gebrauch des heiligen Abendmahls ein solches Zeichen unsers Glaubens-Bekändtnisses unter den Menschen seyn/ so muß derselbe ja nicht heimlich in anderer Menschen Abwesenheit/ sondern öffentlich unter den Menschen geschehen; *quia omnis nota debet esse notior suo notato*, **weil ein jedes Kennzeichen bekandter seyn muß/ als dasjenige/ so dadurch bezeichnet wird/** und dahero kan/ was unbekandt ist/ mit nichten vor ein Kennzeichen angenommen werden. Weil dann droben die Frage von einem Mitgliede unser Evangelischen Kirchen der reinen ungeänderten Augspurgischen Confession eingerichtet ist/ als kan selbiges gar leicht abnehmen/ daß/ wann es von öffentlicher Communion abtreten solte/ es wider angeführte Worte der Augspurgischen Confession handeln würde/ denn das auf diese Weise von ihm empfangene Nachtmahl kein Zeichen seines Glaubens-Bekändtnisses unter den Menschen ist. Sonst reden auch unsere Theologi, wie von denen heil. Sacramenten insgemein/ also auch vom heiligen Nachtmahl insonderheit/ daß es sey nervus publicorum congressuum, nervus publici ministerii, publica tessera Ecclesiæ &c. **Die Stärcke und Band der öffentlichen Versammlungen und öffentlichen Verrichtungen/ ein öffentliches Zeichen der Kirchen/ &c.** Von welchen allen nichts mehr anführen will/ als die mercklichen Worte

velle proximo condonare suos nævos, pro virili eidem inservire, ac pro fratre & membro unius corporis mystici eum agnoscere, Matth. V, 24. Zum ersten/ daß wir die öffentliche Versammlungen der Christen erhalten / deren Stärcke und Band ist der Gebrauch des heil. Abendmahls / deßwegen dann auch in öffentlichen Versammlungen der Kirchen das Abendmahl ausgetheilet wird. 1 Cor. XI, 20. Zum andern/ daß wir bezeugen/ wir halten es mit der Lehre/ welche in der Kirche erschallet/ darinn wir mit den andern einerley Brodt essen / und aus einem Kelch trincken. 1 Cor. X, 17, 21. Zum dritten / daß wir öffentlich bekennen / wir wollen unserm Nechsten seine Fehler vergeben/ ihm nach Vermögen dienen/ auch ihn vor unsern Bruder und Mitglied eines geistlichen Leibes erkennen/ Matth. V, 24. Setzet darauf einen nachdencklichen Spruch unsers sel. Vatters Lutheri hinzu/ es werde durch den Gebrauch des heil. Abendmahls die innerliche Gleichheit aller Christen unterhalten/ ob sie schon in dem äusserlichen Wandel / ihren Ehrenständen nach/ unterschieden sind. Wie wenig aber dieses alles in der Privat-Communion beobachtet / viel mehr dadurch gantz hindan gesetzet werde/ kan ein jeder leicht urtheilen.

VI. Machet auch ein Christ sich selbst durch die Privat-Communion eines sonderbahren beneficii verlustig / in dem er sich des gemeinen Gebets beraubet/ welches andere fromme Hertzen in der Versamlung / um den würdigen Gebrauch des heil. Abendmahls ihren Mitbrüdern und Mitschwestern von GOtt zu erlangen/ verrichten. Daß aber ein solch gemein Gebet nicht gering zu achten sey/ sondern eine grosse Krafft und Wirckung haben müsse/ sehen wir unter vielen andern Gründen auch daraus / daß der Apostel Paulus/ ob er schon ein Heiliger/ von GOtt unmittelbahr zum Predig-Amt beruffener und erleuchteter Mann war / dennoch seine Glaubens-Brüder 1 Thess. V, 25. vermahnet / daß sie für ihm beten. *Communes vel publicæ preces coram DEO, si ex concordi animo profluant, majoris efficaciæ sunt, quam si quisq; solitarius pro se tantum precatur.* Das gemeine oder öffentliche Gebet zu GOtt/ warm es aus einmüthigen Hertzen herfliesset/ hat einen grössern Nachdruck/ als wann ein jeder vor sich allein bete. sagt Polic. Lyserus *Contin. Harmon. Evang. C. 92. p. m. 1002. b.* So wird ja auch sonder zweiffel das gläubige Gebet der Christlichen Versammlung/ in welchem sie GOtt die öffentliche Communicanten vorträgt / seinen gewünschten Effect bey ihnen erreichen. Welche Andacht der anwesenden Christl. Gemeine desto mehr zu befördern/ in denen Obersächsischen Kirchen

eine

ben bey dem siebenden Grund auf einmahl beantwortet und alle zugleich übern Hauffen gestossen werden.

Siebender Grund vom Autore D. J. D.

VII. Es gibt die praxis der ersten Christl. Kirchen zu erkennen/ daß man zu der Zeit/ so viel immer möglich/ das heil. Abendmahl öffentlich/ in den Christlichen Versamlungen gehalten habe/ wie solches das schon droben beygebrachte Exempel der Corinthischen Kirche erweiset/ von welchem mit mehrern Johannes Dallæus *de cultus religiosi objecto l. 2. C. 19. p. 191. ß.* zu lesen/ welcher endlich aus diesem und andern Zeugnissen *p. 494.* also schleust: *His ita constitutis, nunc patet, hunc fuisse & Corinthiorum, & aliorum haud dubie fidelium Apostolicis temporibus morem, ut vulgo ac frequenter, imo pene assidue in Agapis, sive communibus ac fraternis Ecclesiæ illius epulis sacramentum Eucharistia ita celebraretur, ut tum Pastores, tum reliqui fideles, primo collatitiis illis, in commune appositis, dapibus omnes caste, sobrieq; ac modeste reficerentur, refecti demum sacram Eucharistiam sumerent, suo quisque ordine, atque ita totam illam Cœnam obsignarent, Domini primo suprenum illud convivium, sed & Hierosolymitanorum exinde fidelium memoratas à Luca Act. II, 44. 46. 47. dapes imitati.* Aus diesem bißher angeführten erhellet/ es sey dieses der Corinthier/ und sonder zweiffel auch der andern Gläubigen Gebrauch zu den Apostolischen Zeiten gewesen/ daß man insgemein und offt/ ja fast immerdar in denen *Agapis* oder gemeinen und brüderlichen/

von S. Luca in der Apostel Geschicht am andern/vs. 44/45/46/47. beschriebenen Speisung der Gläubigen zu Jerusalem nachgefolget sind. Was alhie von denen Agapis gemeldet wird/ist ohngeachtet dessen/ so der im Talmud unvergleichlich beleſene Engelländer Joh. Lightfoot *Hor. Hebraic. in Epiſt. prior. ad Corinth. p. m. 221. ß.* darwider beybringen wollen/ wol auffmerckens wehrt/ weil derselbe auch in der heil. Schrifft Ep. Jud. v. 12. und 2 Pet. II, 13. (nach Auslegung des Syrischen Dolmetschers/ der Vulgatæ, und Lutheri, wiewol in denen gedruckten Exemplarien. nicht ἀγάπαις, obschon diese lection Grotius, Sandius *Interpr. paradox.* IV. *Evang. p. 94.* und andere vor die Beste halten/ sondern ἀπάταις geleſen wird) Erwehnung geschiehet/ und selbige einen kräfftigen Beweißthum geben/ daß man in der ältesten Apostolischen Kirche das heil. Nachtmal in gemein/ da man sich bey solchen Liebes-Mahlzeiten versammlet/ gebrauchet habe. Wie denn auch die Kirchen-Väter solche Agapas nicht anders als eine gemeine Zusammenkunfft beschrieben haben / wie davon ihre Testimonia beym Baronio *ad A. C. 57. n. 132. ß.* Jostello *ad Condic. Canon. p. 191.* Blondello in *Pseudo Isid. & Turr. vap. p. 16. ß.* Zimmermanno *Diſſ. Hiſt. Theol. ad illud Tert. Fiunt non naſcuntur Chriſtiani, p. 16.* und Stolbergio in einer besondern *de veterum Chriſt. Agapis* zu Wittenberg Anno 1673. gehaltenen Disputation zu finden. Wiewol auch die ersten Christen ausserhalb solchen Liebes-Mahlzeiten sich früh versammlet / und nüchtern das heil. Abendmahl genommen haben/ wie obangezogener Dallæus p. 296. aus dem Plinio juniore und Tertulliano beweiſet. Ja es haben auch die Apoſteln selbſten ein klahres Exempel der öffentlichen Communion Act. XX, 7. gegeben/ woselbst ausdrücklich einer Zusammenkunfft gedacht / und in Griechischer Sprache ein solches Wort geſetzet wird / von welchem das heilige Abendmahl bey den Alten den Nahmen Synaxis, das ist / eine Versammlung oder Zusammenkunfft bekommen / und biß auf den heutigen Tag behalten hat/ davon beym Casaubono *Exerc., XVI. ad Annal. Eccl. Baron. ſect. ß. 42. p. 474.* Petavio *Animadverſ. ad Epiphan. 349.* Suitero *Obſerv. ſacrar. c. 4. p. 112.* Nachricht zufinden/ wiewol nachgehends einige dieſes Wort auff die Gemeinschafft der gläubigen Communicanten mit Christo gezogen haben. Welches ob es wol nicht unfüglich geschehen kan/ so hat man doch darum keine Ursache/ von der buchstäblichen Bedeutung des Worts συνάγειν, welches bey den Griechen das Volck zu einer Verrichtung oder Mahlzeit versammlen heiſſet/ abzuweichen. Wie Apologia Aug. Confeſſ. *in Libro Concord. p. m. 269, 270.* sagt: *Appellatio vetus* Synaxis *oſtendit, Miſſam olim*

gnet in commune olim in Synaxibus proponebatur, weil ſie allen Gläubigen/ die würdig waren/ in gemein vor dem in denen Verſammlungen angerichtet ward/ wie Calaubonus *l. c. p. 450.* redet Dahin auch die Wort unſers ſel. Herrn Lutheri, im Buche von der Winckel-Meſſe und Pfaffen-Weihe *Tom. IV. Jen. Germ. fol. 83. a.* das Abendmahl heiſſet von den alten Vätern Communio, Gemeinſchafft/ daß es nicht der Pfaff allein ſol nehmen / ſondern die andern in gemein auch mit empfahen. Und *fol. 88. a.* ſpricht er abermahl: Die Alten habens genennet Communion, eine gemeine Meſſe/ da viel in gemein zuſammen kommen/ und nicht ein Einziger allein das Sacrament nimt. Welche Urſache dieſer Benennung auch Metrophanes Critopulus in *Confeſſ. Cath. & Apoſt. Orient. Eccl c. 9. p. 97. ed. Helmſt.* anziehet. Was ſonſt von der Gewonheit der alten Chriſten/ ſo ſie in der publiquen Communion gehabt / merckwürdig vorfält / ſolches hat der gelahrte und neueſte Scribent der Kirchen-Gebräuche beym heil. Abendmahl/ Matthieu Latrogue in ſeiner *Hiſtoire de l' Euchariſtie* zuſammen getragen / darinn er *P. 1. c. 5. p. 67. ß. ed. Amſtel. n. A. 1671.* nach der Länge beweiſet/ daß die alten Chriſten in ihren Verſammlungen zum Gottesdienſt das heil. Abendmahl genoſſen haben/ welche Materie er nachgehends *c. 10. p. 214. ß* weiter fortſetzet. Daß demnach mit Recht der in denen Kirchen-antiquitäten hocherfahrne Herr D. Kortholt in dem mehrmahls erwehnetem Buche *p.* 180. 181. ſchreibet/ es ſey von Chriſti und der Apoſtel Zeiten her alle

zweyten ausführlich und gründlich tractire, bey Beantwortung des 2ten Grundes wird man zur Gnüge ersehen haben/ daß im Anfang die ersten Christen das Abendmahl schlechter Dinge privatim in den Häusern gehalten haben / ratio ist diese / die Christen hatten zu denen Zeiten noch keine Kirche / Act. 2. Cap. 20: 8. vide Auth. D. J. D. pag. 13, 14. Wellmer pag. 24. 25. Und das nicht allein/sondern es hat ein jeder Christ auch das Abendmahl zu der Zeit vor sich allein gehalten (dann niemand mit Warheit ein anders wird darthun können/ ob solte es allewege nur unter vielen seyn celebriret worden) da sie dann auch diesen Gebrauch gehabt / daß theils es stets bey sich getragen haben/damit/ wann sie etwan zur Marter gezogen würden / und alsdann für ihrem Ende zu der Communion nicht gelangen / sie dannoch von demjenigen vor sich allein communiciren könten / theils auch / wann einige mehr zusammen gewesen / etwas davon mit nach Hauß genommen/ und den Seinigen als Krancken und Gefangenen dargereichet/ vide Wellmer pag. 35. biß. 40. Als aber nun die Gemeine Christi zugenommen/und in die 3000. auf einen Tag seyn bekehret worden/ so muste die Gemeine unter sich einig werden / gewisse Tage und Orte zu solcher heiligen Action bestimmen / dann es bedencke doch ein jeder Vernünfftiger / es ist offters über drey Dörffer ein eintziger Prediger gesetzet/ wann er nun einen jeden Bauren/Knecht und Magd ihres Gefallens/ privatim communiciren solte; ja man nehme vor sich eine grosse Stadt/ was giebet es denen Hn. Predigern eine grosse Mühe und Last in ihrem Amte / daß sie nur die Krancken privatim communiciren müssen / würde dieses nicht alles in einer wahren Unmüglichkeit bestehen/ wann sie in der Gemeine solches zu thun schuldig wären? oder es müsten bey einer Kirchen an statt zwey oder drey/dreyßig biß viertzig Prediger deßfals geordnet werden; Ist also die öffentliche Communion nicht von den Kirchen hergenommen/ und bey denen im Gebrauch geblieben/ aus dem Befehl der Schrifft/ sondern aus der Unmüglichkeit; indessen bringet diese Gewonheit der privat-Communion keine Sünde noch Unanständlichkeit zuwege/ sondern es bleibet die Sache an sich selbsten in einer völligen Würde/ nach dem 7/ 8/ 9/ 11. und 12. Axiomate. Darum erwege man doch / es müssen die ersten Christen/ daß sie privatim in ihren Häusern communicirt/ hieran Sünde gethan haben oder nicht/ Unrecht oder Recht/daß Erste wird niemand zu sagen sich unterstehen / was nun den ersten Christen nicht Sünde/ sondern Recht gewesen / das ist auch den heutigen Christen/ im gleichen Stande. Kan also der Schluß so die Widrigen machen/ kei-

ob dieſe oder jene Ordnung gut / ob ſie ſich auch nach unſerm humeur, und inſonderheit auf unſere Zeiten ſchicke / und denſelben heilſam ſey? Und ob eben dieſe gute Ordnung ausdrücklich von GOtt ſchon vor dieſen befohlen worden? Geſtalten gantz unnöhtig iſt / daß eben von GOtt vorgeſchrieben und verordnet werde / was in denen äuſſerlichen Circuln der Menſchlichen Handlung einer jeden Zeit und Alter anſtändig ſeyn müſte; Es hat GOtt gnug ſeyn mögen derjenigen Welt / worinn die heiligen Scribenten lebten / in praxi gewieſen zu haben / daß es eine ſonderbahre Klugheit ſey / alle Dinge mit Maaſſe zu regieren / und ſie unter äuſſerliche Geſetze zu bringen wiſſen. Wann dann alſo nun die Frage iſt / ob diejenige Ordnung / daß nemlich die / welche zum heiligen Abendmahl gehen wollen / in öffentlichen Angeſicht der gantzen Gemeine zuſammen kommen ſollen / heilſam / und der Beſchaffenheit dieſer oder jener Zeit anſtändig / ſo kan man es wol bejahen / und iſt billich; wann man aber weiter fraget: ob dieſe äuſſerliche Mannier öffentlich und an einem beſtimten Orte zum Nachtmahl zu gehen / ſchon vor ſo viel 100. Jahren von GOtt ſelbſten durch die Apoſtel vorgeſchrieben und anbefohlen ſey? ſo iſt es eine gantz andere Sache / und muß mit Nein beantwortet werden. Iſt derowegen ein anders / wann ich frage / ob die Art und Weiſe einer Sache gut? Und wieder ein anders / ob dieſelbe Weiſe ausdrücklich von GOtt vor ſo viel Jahren verordnet und vorgeſchrieben ſey? Es kan dieſe Weiſe gut ſeyn / und zwar aus gegenwärtigen Zeiten / da ſie doch vor dieſen ungewöhnlich / und nicht befohlen geweſen: Auf ſolche Maaſſe gebraucht man ein rund

lichen Befehl nicht dependiren / kan dahero diese Art an einen öffentlichen auch privat-Ort das heilige Nachtmahl zu gebrauchen geduldet / ja wol gar von einer Kirchen confirmiret werden / ohne daß man eines ausdrücklichen Göttlichen Befehls hierzu bedurffte / da ein und andere Vorkommenheiten erhebliche Ursachen gnug an Hand geben / warum eine Sache solcher gestalt einzurichten sey? Und wann man es recht considerirt, / so hat GOtt in der Christlichen Kirche / so weit es die quæstion ist / von den äusserlichen Ceremonien und Gebräuchen nichts geboten / als wann es beständig verbleiben solte / gestalten er wol wuste / daß es allezeit nicht valiren könte; es kan ja leicht geschehen / daß die Kirche in einen solchen Stand gesetzet werden durffte / wodurch sie sich eines öffentlichen Orts von selbst begeben muste / wie es zu Zeiten der Verfolgung absolute geschehen; weßwegen es dann die prudence, ja die Nohtwendigkeit selbst befiehlet / diese oder jene Weise zu verändern / nachdem es die Zufälle / so wol publice, als privatim erfordern / wannenhero / ob man auch schon concediren und nachgeben wolte / daß es der Kirchen vorträglich wäre / wann die privat-Communion entweder restringiret / oder gar verboten werden möchte / so ist es doch nöhtig / ein solches aus einem Apostolischen Spruch 1 Cor. 11. zu probiren / massen wann eine Sache sonst aus sich selbsten beygeleget werden kan / nicht rahtsam ist / die Sprüche heiliger Schrifft dahin drähen und deuten wollen / wohin sie nicht gehören. Ist also die Frage / ob aus der Epistel an die 1. Corinthier am 11. ein beständig Fundament genommen werden könne / wider die privat Communion? Meines Erachtens / wann ich aufrichtig davon reden soll / was ich davon halte / so ists nicht in solchem Spruch verboten / in seinem Hause zum Tische des HErrn zu gehen / da sonderlich zu denen Zeiten sie noch keine öffentliche Kirchen hatten / mit was Grund wolte dann Paulus ein Befehl haben geben können / über eine Sache / die zu der Zeit noch nicht in rerum naturâ war / zudem so ist ohnläugbar / daß das Oster-Lamm an sich selbst nur ein privat Werck gewesen / welches ein jeder in Hauß-Vatter in seinem Hause mit seiner familie, zum Gedächtniß der Erlösung aus der Egyptischen Gefangenschafft und Dienstbarkeit feyerten und begiengen / und durfften sie solches gar nicht an einem öffentlichen Ort des Tempels oder der Gemeine bringen / nachdem nun durch die Gegenwart Christi / als das warhafftige Licht / der Schatten vertrieben / hat er an statt desjenigen Jüdischen österlichen Privat Abendmahls / dieses sein Nachtmahl nunmehro zu seiner selbst eigenen Gedächtniß eingesetzet / so hat derselbe vielmehr sich einer solchen Privat-Ceremonie, wie im Alten Testamemt gebräuchlich / albier

mahl so expresse an einem öffentlichen Ort und Versammlung/ ohne wider seinen Willen nicht zu geniessen/ gebunden wäre oder er solches daran hätte binden wollen/ so wäre ihn nicht verboten gewesen / es öffentlich einzusetzen; dann da er sich wol vormahlen unterstanden / öffentlich 4. biß 5000. Mann zu speisen/ so hätte er seine damahlige Gemeine auch wol an einem öffentlichen Ort versammlen/ und sein Abendmahl/welches / wann er es an einer öffentlichen Ceremonie hätte gebunden wissen/ auch öffentlich mit ihnen halten können/ so aber von Christo nicht geschehen / und wie Christus in seinen gantzen Leben und Wandel auch allen seinen Lehren nur darauf gesehen/ daß der wahre Gottesdienst nicht in solchen äusserlichen Dingen/ sondern im Hertzen und im Geist bestünde / also hat er auch alhier mit seinem Abendmahl verfahren wollen/ und ob zwar nicht unbillich / sondern eher und vernünfftiger zu schliessen wäre / daß/ weilen Christus solches privatim gehalten/ und solches eingesetzet/ auch Christo gefälliger seyn dürffte / dasselbe allezeit nur privatim zu celebriren / so kan doch so eigentlich kein expresser Befehl hieraus gezwungen werden / als ob die öffentliche Communion von Christo hiedurch verboten wäre. Am allerwenigsten aber kan auch aus der Schrifft dagegen mit gutem Grunde dargethan werden / als ob Christus / oder die Apostel die Privat-Communion verboten hätten: Thun derowegen besser/ daß wir Christi klahres Befehl ungehoffmeistert und ungerestringiret lassen/ welches solcher gestalt gegeben / und nur generaliter und nicht specialiter befohlen/ weniger gewisser Orten und Stellen hierzu

wesen/wie wir an dem Cämmerer aus Morenland und dem Hauptman Cornelio ersehen können/Act. 8. Cap. 10. Deßgleichen lautet auch Christi Befehl bey den Abendmahl/ nichts weiter und nichts mehr/ als solches thut zu meinem Gedächtniß; Und stehet hier weder Ort noch Stelle/ noch Ceremonie benandt/ als bloß daß sie essen und trincken sollen/ wie dan auch Paulus/ als ein rechter Apostel Christi sich hierin wol vorzusehen gewust / indem er saget/ so wie er dem Befehl vom HErrn empfangen/ so und nicht anders habe er es ihnen auch wieder gegeben/ setzet auch das allergeringste nicht hinzu / lässet sich auch unbekümmert de modo, aber da bekümmert er sich sehr/und träget grosse Sorge/ daß doch die Gemeine sich zu Corintho wol prüfen / nicht wie sie hierzu einen bequemen Ort erwehlen möchten/ da es in einer anständlichen und öffentlichen Gesellschafft und Ceremonie celebriret werden könte / nein keines weges! sondern weil die Haupt-Sache dieser Mahlzeit an der Würdigkeit der Persohn oder des Communicanten gebunden und gelegen wäre / und nicht an den Ohrt und Stelle / so möge auch ein jeder sich wol prüfen/ daß er es nicht zum Gerichte / sondern zum ewigen Leben essen möge / damit er nicht schuldig werde/ (nicht daß er solches nicht an einen gewissen denominirten Ort gebrauchet) und also an den Ort/ sondern daß er nicht am Leibe des HErrn schuldig werde/ und denselben hohen würdigen Leib nicht zu unterscheiden gewust gegen äusserliche Dinge/aber gantz nicht / daß er hätte einen Unterscheid der Oerter und Stellen machen sollen/ dann der wahre Gottesdienst eben so wol von Wenigen/als von Vielen/ so wol in einer kleinen/ als grossen Versamlung kan abgewartet und verrichtet werden/ massen ein jedweder dem grossen GOtt vor sich selbst gefallen muß / und ist einer deswegen nicht auch strax selbst fromm und würdig / weiln er mit frommen Leuten converßiret / und öffentlich zum Abendmahl gehet/ weiln ihm nun eine solche öffentliche auch genandte fromme Gesellschafft nichts helffen / noch das Abendmahl zu empfangen würdig machen kan / besondern dasselbe in ihm selbst seyn muß / so kan ihm auch nichts schaden derselben Gesellschafft entfernet zu seyn / wie dann uns solches der sel. Lutherus in seinem kleinen Catechißmo sehr wol und am Einfältigsten anweiset und zu verstehen giebet/ worin die Hauptsache des Abendmahls bestehet/und worinn ein jeder Christ die höchste Sorge haben soll/ nemlich daß er ein gläubiger Gast seyn möge/ indem wann er also spricht:

Wie kan leiblich Essen und Trincken solche grosse Dinge thun?

Ant-

" Fasten und leiblich sich bereiten ist wol eine feine ausserliche Zucht/ aber der
" ist recht würdig und wolgeschickt/ der den Glauben hat an diese Wort:
" **Für euch gegeben und vergossen zur Vergebung der Sünden.** Wer
" aber diesen Worten nicht gläubet oder zweiffelt/ der ist unwürdig und
" ungeschickt/ dann das Wort/ **Für Euch**/ fordert eitel gläubige Hertzen.

Nun halte ich dafür/ daß zum wenigsten diejenigen/ so Lutheraner seyn/ und sich also nennen/ voraus aber die/ so da sehr harte Lutheraner/ und mit Jehu Eiferer seyn wollen/ unmüglich anders werden sagen können/ als daß Lutherus hierinn das rechte Ziel getroffen habe/ nemlich/ worin die Haupt-Sache des Abendmahls/ oder vielmehr des Communicanten bey selbigen bestehe? Weiln nun des Lutheri Worte klar und wahr/ so dürffen sie auch keiner explication, und weiln derselbe weder die **Haupt-Sache**/ noch die **Würdigkeit** sonsten an nichts anders weder an **Ort** und **Stelle**/ weder an **Fasten** und **Zubereiten**/ besondern an den **Glauben** der Worte hauptsächlich bindet/ als können alle Sachen und Circumstantien beym Abendmahl/ wie sie Nahmen haben mögen/ der **Haupt-Sache** und **Würdigkeit** nichts geben oder nehmen; Folget also/ daß/ weiln ein Communicant den Glauben an diese Worte haben kan/ so wol in seinem privat-Hause/ als in der Kirchen/ so wol wann er allein/ als wann viele bey ihm seyn/ und also die **Haupt-Sache** und **Würdigkeit des Abendmahls** fähig werden kan/ so ist er auch ein würdiger Gast an allen Orten. Und ob man gleich viel sa-

ten/ und da er in plurali saget: Tauffet sie/ auch niemahln einen Heiden allein/ besondern viele/ und eine gantze Gemeine tauffen solten/ würden also alle Christen und Prediger Unrecht thun/ daß sie sich privatim und allein informiren und lehren/ auch nur ein Kind allein tauffen liessen/ besondern sonst keine Lehre als in der öffentlichen Versammlung annehmen/ auch gleicher gestalt den Sonntag/ oder einen andern darzu setzeten/ da dann 20. biß 30. Kinder zusammen kommen/ und sich tauffen lassen müsten/ sonsten sie die Würdigkeit der Lehre/ wie auch der Tauffe ohne Versammlung/ und des Orts als der Kirchen/ nicht fähig werden könten/ weil nun das Letztere niemand in keiner Religion approbiren wird noch kan. So hat auch der Schluß/ so man sonsten beym Abendmahl machen will/ als daß man gehalten sey/ solches nur allein bey öffentlicher Versammlung/ und zwar in der Kirchen/ und nicht privatim zu celebriren befugt sey/ gantz kein approbatio bey sich/ besondern ist eine nichts würdige inventio, eine übele conclusio, eine unnöhtige controversio, und ungegründete demonstratio billich zu nennen. Deßgleichen meldet auch das Bedencken etlicher Gelehrten der Universität Wittenberg von der Privat-Messe/ tom. 2. Jenens. fol. 3. D. M. L. &c. &c. Daß sie aber anzeigen/ es soll keiner allein communici-„ren/ schleust nicht fest unsers Vornehmens/ wiewol es wahr ist/ daß die „Ursach/ so sie der Aergerniß halben anzeigen/ daß die Meß/ wie sie itzt von „einem Priester gehalten wird/ Ursach gibt/ den andern einfältigen Priestern „in ihren Mißbrauch zu bleiben/ gut gnug ist/ doch bleibet noch/ daß man die „schwachen Brüder im Glauben/ eine zeitlang dulde und leyde/ biß sie besser „im Worte Gottes unterweiset werden/ als St. Paulus uns gelehret „hat/ daß sie auch anzeigen in den Ursachen/ daß Christus in dem Abend-„Essen ihren vielen seinen Leichnam gegeben hat/ ist ein Geschichte/ kein „Gesetz noch Gebot/ und am Ende dieses Bedenckens folget weiter/ so viel „aber betrifft die Augustiner/ ist unsers Bedenckens nicht Sünde/ allein „Meß halten/ so man sonsten der Messe nicht mißbrauchet; mann soll auch „niemand wehren/ allein und privatim Messe zu halten/ doch wo diese „dermassen Messe zuhalten/ anfiengen/ wie sie sich lassen vernehmen/ nach der „Form des Evangelii/ wissen wir nicht zu verlayen.

Ew. Chur-F. Gn.

Unterthänigster Diener.

Justus Jonas/ Probst.

Johannes Dolck.

„ es für GOtt etwas sey oder gelte / man stehe hier oder dort / oder daß es
„ etwas zum Glauben / sondern darum vonnöhten / daß die Personen öf-
„ fentlich gesehen und erkennet werden / so wol von denen / die das Sacra-
„ ment empfahen / als von denen / die nicht hinzu gehen / damit hernach ihr
„ Leben auch desto baß gesehen / geprüfet und offenbahret kunt werden; dann
„ die Nieſſung dieſes Sacraments in der Gemeine iſt ein Stück Chriſtli-
„ cher Bekäntniß / dadurch die / so hinzu gehen für GOtt / Engeln und Men-
„ schen bekennen / daß ſie Chriſten seyn / um des willen iſt fleißig wahr zu
„ nehmen / daß nicht etliche das Sacrament heimlich abſtehlen / und nach-
„ mahls unter andern Chriſten vermenget / nicht können erkant werden / ob
„ ſie wol oder übel leben; wie wol ich auch hie kein Geſetz ſtellen will / ſon-
„ dern dieſes allein anzeigen / daß von Chriſten / so allerding frey ſind / ohne
„ Zwang gethan und gehalten werde / alles / so ehrlich und ordentlich iſt.
„ Stehet also einem jeden Chriſten frey / so wol öffentlich als privatim das
„ Abendmahl zu genieſſen / 1 Cor. 14.

Achter Grund vom Autore D. J. D.

VIII. Endlich widerſtehet auch der Privat-Communion der allgemei-
ne Gebrauch unſer Evangeliſchen Kirchen / welche allenthalben ordentlich
und auſſer den Nohtfall die Communicanten in die öffentliche Verſamm-
lung verweiſen / ihnen daſelbſt das heilige Nachtmahl mittheilen / und alſo
auch hierin in die Fußſtapfen der gottſeligen Antiquitäten treten. Wel-

möchte es jederman wollen brauchen / daß damit die gemeine Kirch und Versammlung verlassen und wüst würde / so es doch ein öffentlich und gemein Bekäntniß seyn soll. Wie diese seine Antwort *Tom. VI. Jen. Germ. fol. 397. a* zu lesen / auch vor wenig Jahren von denen Theologis Wittenbergensibus in die *Consilia Theologica Wittenb. Part. II. p. 167. a.* eingerücket worden. Funffzehen Jahr hernach schrieb Philippus Melanchthon de usu Cœnæ privatæ an Johannem Matthesium folgendes:

Sæpe interrogati sumus ego & alii hac urbe, utrum judicemus satius esse clam uti Cœna Domini, aut prorsus abstinere. Hæc ipsa quæstio infirmitatem significat, cui parcendum est. Ideo ne implicentur tales majoribus periculis, diximus eis tutius esse abstinere. Nec tamen clam utitur, qui in Ecclesia domestica utitur, ministro Evangelii exhibente, præsente conjuge, filiis, sicut ægrotis mos est. Sed tamen hanc ægrotantium morem imitari non ægrotantes periculosum est. ----- Et certe Cœna Domini instituta est, ut sit nervus publici ministerii, publicæ congregationis, & publicæ confessionis. Ich und andere in dieser Stadt sind offt gefraget worden / ob wirs vor rahtsamer halten / daß man das H. Abendmahl heimlich genieſſe / oder sich dessen gar enthalte. Diese Frage selbst zeiget eine Schwachheit an / deren man schonen muß. Deßwegen / damit solche Leute nicht in gröſſere Gefahr eingeflochten würden / haben wir gesagt / es wäre besser / sich dessen zu enthalten. Und dennoch gebrauchet es derjenige nicht heimlich / der es ihm in seiner Hauß-Kirche vom Prediger / in seiner Frauen und Kinder Gegenwart reichen läſſet / wie bey den Krancken gebräuchlich ist. Allein / daß die Gesunde solcher weise den Krancken nachfolgen wollen / ist gefährlich. ----- Und gewißlich ist das heilige Abendmahl eingesetzet / daß es sey eine Stärcke der öffentlichen Versammlung / und der öffentlichen Bekäntniß. Welche Worte in Melanchth. *Consiliis Theologicis*, so von Christoph. Pezelio A. 1600. heraus gegeben / *Part. II. p. 146.* anzutreffen / und nachgehends Dedekenni *Volumini I. Thesauri Consil. & Deciſ. p. 567. ed. nov.* einverleibet sind. Als auch ein Pfarrer Philippum consulirte / wie es mit der Privat-Communion zu halten / gab er ihm diesen kurtzen Bescheid: Quod de privata Cœnæ administratione quæris, instituta est Cœna, ut sit publica ceremonia convenientis Ecclesiæ. Belangend die Frage von der *Privat-Communion*, so ist das heilige Abendmahl eingesetzet / daß es eine öffentliche Ceremonie der sich versammlenden Kirche sey. Wie aber-

richtigkeit und Beſtandigkeit. Allein die Facultät hat / wie beym angezogenen Dedekenno p. 573. zu ſehen/geantwortet/ es könte es weder der Prediger noch Geſell mit guten Gewiſſen thun/ haben dieſes ſein Begehren alſo angenommen / als wann er ſeine Mutter mehr als den HErrn Chriſtum liebete/ ihm deßwegen die Worte Chriſti/ Matth. 10: 33. 37. Pauli / Rom. 10:9. Davids/ Pſ. 116:10. vorgehalten/ und auf die fines ſacramentorum gewieſen/ daß ſie ſymbola Confeſſionis publica ſind / und alſo confeſſio Communionis ſacræ öffentlich und nicht heimlich geſchehen müſſe. Woraus abzunehmen / wie feſte Theologi Tubingenſes bey der publiquen Communion gehalten/ und ohngeachtet aller conteſtation von der Aufrichtigkeit in unſerm Evangeliſchen Glauben/ davon dennoch nicht abweichen wollen. Balduinus *in Inſtitut. Miniſtror. verbi c. 22. p. 233. 234.* ſpricht: *S. Cœna non eſt clam porrigenda in ædibus privatis iis, qui metu periculi aut perſecutionis in publicum prodire nolunt. Nam doctrinæ Chriſtianæ aperta confeſſio edenda eſt, & ejusmodi occultatio habet ſpeciem abnegationis. B. Lutherus diſſuadet propter Exemplum, ne tandem Eccleſia prorſum deſeratur, & privata conventicula inſtituantur. Quæ ratio hodie iis abjicienda eſt, qui etiam extra caſum periculi & neceſſitatis domi ſuæ S. Cœnam porrigi ſibi volunt, quibus non facile eſt connivendum.* **Man ſoll das heilige Abendmahl nicht heimlich in privat Häuſern denen reichen / welche aus Furcht der Gefahr oder Verfolgung nicht unter die Leute kommen wollen.** Dann die Be-

chen man nicht leicht durch die Finger sehen muß. Eben derselbige Balduinus in *Casibus Conscient. l. 2. c. 12. Cas. 13. p. 459. a. Nostra est sententia, S. Cœnam ab iis, qui valent, & nulla aliqua sontica causa a cœtibus publicis excluduntur, publice cum aliis in templo sumendam esse.* Unsere Meinung ist/ es sollen die/ so gesund sind / und durch keine erhebliche Ursache von den öffentlichen Versammlungen abgehalten werden/ das H. Abendmahl öffentlich mit andern in der Kirchen empfahen. Gerhardus *Harmon. Evang. 1. 171. p. 1085. Cum in Ecclesia Christiana more receptum sit, ut in publicis conventibus Ecclesiasticis post prædicationem & auditum verbi hoc Sacramentum* (Cœnæ) *celebretur, ideo sine urgente necessitate ab hac consuetudine non est discedendum.* Weil in der Christlichen Kirche gebräuchlich ist/ daß in den öffentlichen Kirchen-Versammlungen nach der Predigt und Anhörung des heiligen Worts dieses Sacrament (des Abendmahls) ausgetheilet werde/ als muß man ohne grosse Noht von dieser Gewonheit nicht abweichen. Welche Worte er auch *L. de Cœna f. 258. 209. b.* gebrauchet/ und vier Ursachen deßwegen anführete. Beochmandus beym Dunte *in casibus conscient. p. 504. Quivis cui valetudo integra est, in publico cœtu uti debet, secundum Apostolum 1. Cor. XI. 18. 20. 21. 22.* Ein jeder/ der seine vollkommene Gesundheit hat/ soll nach der Vermahnung des Apostels/ 1. Cor. 11: 18/ 20/ 21/ 22. in der öffentlichen Gemeine sich des Abendmahls gebrauchen. Keslerus *Theol. Conse. C. 34. p. 150. ß.* erörtert die Frage / ob es zu billigen sey/ daß Edelleute und andere fürnehme Leute/ die Kirchen-Actus, als Copulation und Hochzeit-Predigten / Kindertauffe / Austheilung des heiligen Abendmahls &c. zu Hause verrichten lassen/ und beweiset negativam mit 5. rationibus. Man schlage auch nach Danhawer *Theol. Concient. Tom. I. Part. 2. Dial. 3. q. 31. p. 1041.* D. König *in Cas. Catechec. p. 688.* sagt: *Privata communio omni tempore suscipienda non est, sed tum demum, quando æger vel sella affixus neque pedum officio fungi, neque aëri vel pluvio vel nimboso se committere, neque in publicum tuto prodire, adeoque nec solemni congregationi in templo associare se possit. Quod si vero cæterarite se habeant, standum est præcepto Apostolico, non deseramus congregationem nostram, Hebr. X. 25.* Die Privat-Communion muß nicht zu allen Zeiten gehalten werden / sondern alsdann/ wann jemand durch Kranckheit an das Bette oder den Stul gebunden wird / daß er seiner Füsse nicht gebrauchen/ noch sich in die nasse ungestühme Lufft begeben / noch sicher unter die Leute kommen/ und also den öffentlichen Versammlun-

Abendmahl ohne Noht und erhebliche Ursach entweder in den Häusern oder in der Kirchen für der Predigt allein empfangen/und von andern damit sich absondern. Setzet nachgehends dieser bösen Gewonheit den uhralten Gebrauch der ersten Christl. Kirche entgegen. D. Joh. Olearius in *Theologia universa A. 1678. edita, p. 738. Cœna Dominica solenniter celebranda est in conventibus publicis.* Das heilige Abendmahl muß mit Solennität in öffentlichen Versammlungen gehalten werden. Der hochberühmte Jurist/ Bened. Carpzovius, nachdem er *l. 2. Jurispr. Eccles. tit. 18. def. 292. n. 1. ß.* den im Fall der Nohtwendigkeit zulaßigen Gebrauch der privat-Communion wider die Calvinisten erstritten hatte/ setzet n. 8. folgendes hinzu: *Aliter vero res sese habet extra casum morbi vel alterius necessitatis, ubi sacra communio in publico casu fiat necesse est, nec quisquam in ædibus privatis, domo parochiana vel sacrario ad eam admitti debet.* Eine andere Beschaffenheit hat es ausser den Fall der Kranckheit / oder einiger andern Nohtwendigkeit / da man das heilige Abendmahl nohtwendig in öffentlicher Versammlung nehmen muß/ auch niemand in denen privat-Häusern / Pfarrwohnung/ oder Sacristey zu demselben sol zugelassen werden. Welches er nachgehends mit dergleichen Gründen/ so droben ausgeführet worden / erweiset/ und eine zwiefache/von Churfl. Durchl. zu Sachsen/ und dem Churs Sächsischen Ober-Consistorio vor dem dieser Sache halber geschehene Ver-

Communicanten/bey gewöhnlicher Versammlung/und unter währenden öffentlichen Gottesdienst zum Tisch des HErrn sich einfinden/sondern absonderlich für sich einen Tisch anrichten lassen, Wie davon in seinen obbenennten Tractätlein p. 208. ß. mit mehrern zu lesen. Aus welchen bißher beygebrachten Gründen zu ersehen seyn wird/daß die ohne Noht selbst erwehlte privat-Communion eine solche Handlung sey/ welche mit dem Worte Gottes/Christlichen und GOtt-wolgefälligen ceremonien, der Schuldigkeit eines rechtschaffenen Christen/den Endursachen und Früchten des Heil. Abendmahls/der ordentlichen praxi Christl. Kirchen von Anbegin biß hieher/und der öffentlichen Lehre derer/so die unveränderte Augspurgische Confession verthätigen/streitet/und also von keinem Christen mit guten Gewissen mag gebrauchet werden. Worbey annoch dieses zuerinnern/daß/weil die Frage nicht nur auff die privat-Communion eines Haus-Vatters neben seiner Familie/sondern auch auf eine entzele Person gehet/es viel unverantwortlicher sey/wann einer ihm allein das H. Abendmahl reichen läst. Dann was sonst unsere Kirchen-Lehrer wider die missam privatam seu solitariam, das ist/die Winckelmesse der Päpstler disputiren/daß nemlich das heilige Abendmahl nicht einer allein/sondern viele zusammen nehmen sollen/(wie dann davon schon droben Lutheri Worte aus seinem Buche von der Winckelmesse angeführet sind) das läst sich auch wider solche entzele Communicanten sagen. Confer. *August. Confess. Art. 3. Abus. post. med.* Dannenhero es sonder Zweiffel auch geschehen ist/daß/um sich von der Päbstischen Winckelmesse destomehr zu entfernen/im vorigen seculo in einigen Evangelischen Kirchen/wie Wolf. Musculus in seinen *Locis Comm. p. 369.* erzehlet/der Gebrauch gewesen/daß/wann einem Krancken daheim das heilige Abendmahl gegeben ward/damit es eine rechte communion wäre/nicht nur der Krancke allein/sondern auch zugleich mit ihm der Priester selber/ja des Krancken Haußgenossen/Freunde und Nachbarn es empfangen haben. Wiewol solches billich nachgehends/weil der Nohtfall mit den Krancken sich an das ordentliche Gesetz nicht bindet/wieder in Abgang gekommen ist.

Antwort auf den 8ten Grund.

Aus vorigen wird verhoffentlich zur Gnüge seyn zu ersehen gewesen/warum die Gemeine Gottes sich endlich resolviren müssen/das Abendmahl öffentlich zu celebriren; als erstlich ist es in einer Unmüglichkeit bestanden/und bestehet noch darinn/daß die jetzigen grossen Gemeinen/weilen nunmehro ein jeder Christ sich selbsten/noch einer den andern nicht das heil.

Abend-

beſtehet nur pur in beyden Willen/ wann der Communicant will / ſo kan er es thun/ hat ihn niemand zu zwingen oder zu verbieten / deßgleichen auch/ wann der Prediger nicht will/ oder er kan es zur ſelbigen Zeit nicht abwarten/ ſo muß der privat-Communicant auch zufrieden ſeyn / und kan den Prediger ebenfals hierzu nicht zwingen /) Und dieſes erhellet aus folgenden Gründen/ daß/indem ein jeder bekennen muß/in der erſten Kirchen gebräuchlich geweſen/ein privatus das Abendmahl vor ſich allein auch mit den Seinigen nach eigenen Belieben/ ohne Sünde/und nach Chriſti vollkommenen Gefallen hat celebriren können/ dann ob zwar Chriſtus nur in Gegenwart ſeiner erwehlten Apoſteln das Abendmahl eingeſetzet hat / und nicht in præſens der gantzen damahligen Gemeine / ſondern dieſelbe allererſt es von den Apoſteln iſt kund gethan/ und nach der Einſetzung und Weiſe / ſo Chriſtus verrichtet/ iſt gereichet worden. So hat Chriſtus demnach hierdurch nicht ſtatuiren wollen/ob ſolte daſſelbe von ſonſt niemand anders/ als von denominirten Geiſtlichen oder Biſchöffen nur gereichet werden können. Nein keinesweges / dann wer will

Erſtlich mit Warheit ſagen / daß alle diejenigen / ſo ſich zu Chriſto in ſeinem Leben bekehret/ dieſelbe auch von Jhm zu lauter Jüngern und Apoſteln wären creiret worden. Da nun ſolches nicht iſt/ wer wil dann

Zweytens mit Warheit ſagen / daß alle die Neu-Bekehrten ſonſten nicht das Abendmahl genoſſen/ es ſey dann/daß es ihnen von den Apoſteln

Siebendens/ ja als die Apostel von Jerusalem weg gereiset / die ersten Christen daselbst in währender Zeit das Abendmahl nicht gehalten / sondern so lang gewartet/ biß sie wieder kommen/ oder biß endlich Diaconi unter der Gemeine wären erwählet worden. Da dann wol schwerlich unter denen/ so endlich erwehlet wurden / lauter Gelahrte dürffen gewesen seyn / Act. 6:5. Sonsten hätten sie Schrifftgelehrte und Phariseer erwehlen müssen.

Achtens/ so lesen wir Act. 20:7. daß auf einen Sabbath die Jünger zusammen kommen waren / das Brodt zu brechen. Durch diese Jünger dürfften die 3. Hn. Biedenweg wol nur die Hn. Geistlichen verstehen; welches aber nicht ist/sondern es wurden alle Menschen / so sich zu Christo bekehret/zuerst Jünger Christi/hernach aber insgesamt Christen genandt / so Act. 11:26. klar zu ersehen/ (und sie blieben/nemlich Paulus und Bar-

habe es vom HErrn empfangen/ das ich euch gegeben habe.) Der HErr JEsus in der Nacht/ da er verrathen ward/ &c. Diese Einsetzungs-Wort nun zu gebrauchen/und das Abendmahl zu administriren/ muß er allen in gemein zu Corintho oder nur den Geistlichen allein gegeben haben. Daß Paulus nun der gantzen Gemeine solches gegeben und dieselbe damit meinet / ist zwar an ihm selbsten unläugbar / um so viel mehr aber aus den 26ten Vers zu nehmen / da er saget: **So oft ihr von diesem Brodt esset / und von diesem Kelch trincket / solt ihr des HErrn Todt verkündigen biß er kommt.** Item vs. 28. **Der Mensch prüfe sich selbsten.** Welche Dinge unstreitig allen Menschen angehen / weilen Paulus hierin kein Unterscheid machet/ so auch nicht seyn kan / dann wann die Administration den Geistlichen nur allein angienge / so würden auch dieselben nur allein essen/ wie sie auch schon bey den Catholischen allein trincken/ und auch sich allein prüfen müssen/ so hätte die Gemeine nach solcher Auslegung mit diesen allen nichts zu thun / welches aber gantz ungeräumte Dinge und Auslegungen über Pauli Worte wären.

Eilfftens/ der Märtyrer Lucianus, (und andere mehr) als er sterben solte/ da er nun in seinen Ketten und Banden im Gefängniß aufm Rücken lag/ hat er das Abendmahl auf seine Brust celebriret / zu sich genommen/und denen andern/ (sonder Zweiffel den Heschern) auch dargeboten/ welches bey dem Photio, so er aus dem Philistorgio lib. 2. them. 14. angezeiget/ zu finden ist. Wer will nun sagen/ daß dieser und andere Märty-

werden würdiglich hätte gelangen können / so hätten sie es so wenig zu der Zeit/ als anietzo mit nach Hauß nehmen / auch nicht jemand überschicken können/ sondern es würden die Hn. Geistlichen damahls/wie ietzo/den Krancken auf ihren Lager selbst überreichet haben. Ja es würden alle diese Leute vergebliche Dinge und grosse Sünde gethan haben/welches aber kein rechtschaffener Christ wird sagen können/er möchte dann den Geist der 3. Herrn **Biedenweg** haben/ was nun den ersten Christen nicht ist Sünde gewesen/ kan auch den itzigen vor keine Sünde gerechnet werden / nach den 1.2.3.4. und 5ten Axiomate, wie dann von diesen allen der seel. und hocherleuchtete Mann **Lutherus** gar schön in folgenden meldet:

Die Priester aus der Wiedergebuhrt.

DAnn ein Priester / vorauß im Neuen Testament nicht **gemacht**/ sondern **gebohren** werden muß; wird nicht **geweihet**/ sondern **geschaffen**. Wird aber gebohren/ nicht durch die Gebuhrt des Fleisches/ sondern durch die Gebuhrt des Geistes / aus Wasser und Geist im Bad der Wiedergebuhrt; deshalben sind gar alle Christen miteinander Priester/und alle Priester sind Christen; **und seye eine verfluchte Rede / wo man sagen wolte/ein Priester wäre ein ander Ding/dann ein Christ ist.** Dann solches wird geredet ohne Gottes Wort/ nur auf Menschen Lehre/ auf altes Herkommen / oder auf die Menge deren / die es also dafür halten. Aus welchen dreyen/ so man eins/welches man will/ für einen Artickel des Glaubens anstellet/ so ists eine Lästerung und Greuel / wie ich dann an andern Orthen reichlich gesagt habe/ D. Luth. Tom. II. Alt. f. 502. a. x.

Unser Priesterthum aus Christo.

DAß aber das wol und Christlich schliesse/ Christus ist Priester / darum sind alle Christen Priester / ist offenbahr aus dem 22. Psalm vs. 23. **Ich will verkündigen deinen Nahmen meinen Brüdern.** Und wieder einmahl / Ps. 45: 8. **Darum hat dich GOtt gesalbet/GOtt dein dein HErr / mit dem Oele der Freuden/ über deine Mitgenossen.** Daß wir seine Brüder sind/ geschiehet nur allein durch die neue Gebuhrt/ darum wir auch Priester sind wie er/ wir sind Söhne/wie er / Könige/ wie er. Dann er hat uns samt ihm in das himmlische Wesen gesetzt / daß wir seine Genossen und Mit-Erben sollen seyn/in welchem und mit welchem uns alle Dinge geschencket worden sind / Rom. 8. Auch haben wir sonst noch viel dergleichen Sprüche/ dadurch wir mit Christo ein Ding genennet wer-

daß wir/ wem wir das Wort befehlen/ demselben mögen nit nichten versagen / alles das einem Priester zugebühret. Nun aber dasselbige Wort ein gemein Ding allen Christen ist / wie Esaias saget: **Ich werde alle deine Söhne geben/ daß sie von GOtt gelehret seyn.** Diß sind aber die von GOtt gelehret sind: **die es hören und lernen vom Vatter/** als Christus Joh. 7: 45. auslegt / das Hören geschiehet aber durch das Wort Christi / zun Rom. 10: 18. Damit dieses Lob bestehe Ps. 149: 5. Diß ist der Preiß aller seiner Heiligen / welcher? Die Freude an GOtt in ihren Kählen/ zweyschneydige Schwerdter in ihren Händen/ sich zu rächen an den Geschlechten / zu straffen die Völcker / und zu binden ihre Könige mit Fesseln/ und ihre Edelste mit eisern Handbänden / daß sie in ihnen vollbringen das beschriebene Gericht/ ꝛc.

Daß nun das erste Amt / nemlich / das Amt in Wort Gottes allen Christen gemein sey/ bewährt auch/ über das/ so gesagt ist/ dieser Spruch / 1. Pet. 2: 8. **Ihr seyd das Königliche Priesterthum/ daß ihr verkündigen solt die Tugend deß/ der euch beruffen hat / von der Finsterniß in das wunderbahre Liecht.** Ich bitte euch / welche sind doch die Beruffenen von der Finsterniß in das wunderbahre Liecht? Sind es allein die beschornen und gesalbten Larven / oder sind es nicht alle Christen / Petrus aber gibt ihnen nicht allein das Recht/ sondern auch ein Gebot / daß sie verkündigen sollen die Tugend Gottes / welches fürwahr nichts anders ist/ dan

und dyn das Priesterliche Mahlzeichen / Priester sind. Dann so man taufft/so spricht man je aus das lebendige Wort / daß die Seele wiedergebieret/ und vom Todt und Sünden erlöset / welches ja unschätzlich mehr ist/ dann das Brodt und den Wein segnen; dieweil diß ist das höchste Amt in der Kirchen / nemlich verkündigen das Wort GOttes. Darum die Weiber/wann sie tauffen/ vollbringen sie das rechte Priester-Amt/ und das nicht mit einem eigenen besondern Werck / sondern mit einem gemeinen und öffentlichen Amt der Kirchen / welches dann allein einem Priester gehöret/ D. Luth. Tom. II. Altenb. f. 504. a.

3. Segnen das heilige Brodt und Wein.

DAs dritte Ampt ist / Segnen oder Reichen das heilige Brodt und Wein; hie rühmen sie sich eines besondern Triumphs/ die Beschornen/

Schlüssel sind der ganzen Gemeine aller Christen / und eines jeden / der ein Glied ist derselbigen Gemeine / und dasselbige nicht nur nach der Gewalt / sondern auch nach dem Brauch / und nach allerley Weise / die da seyn mag / auf daß wir den Worten Christi keine Gewalt thun / der strax hin und in gemein zu allen redet: **Er soll dir seyn**: item: **Du hast gewonnen deinen Bruder**/ 2c. item: **Alles was ihr binden werdet**/2c. Ich möcht auch diesen Spruch / **dir will ich geben die Schlüssel des Himmelreichs**/ (den Christus zu Petro allein geredet hat) hie zu einer Bekräfftigung handeln. Item, **Wo zween eins werden auf Erden.** It. **Wo zween versammlet sind in meinem Nahmen** / **da bin ich mitten unter ihnen.** In welchen Sprüchen das allervollkömmlichste Recht und der Brauch aufs allervollkommenste zugeeignet wird und bekräfftiget / daß sie binden und auflösen mögen / es wäre dann / daß wir wolten Christo selbst das Recht und den Brauch der Schlüssel versagen / wann er mitten unter Zweyen wohnet / aber die Sprüche habe ich überflüßig an andern Orten gehandelt. Auch haben wir droben gesagt / das Amt des Worts sey allen gemein / es ist aber **das Binden und Entbinden gäntzlich nichts anders dann predigen das Evangelium** / **und dasselbige in Brauch zu wenden.** Dann was heist Auflösen anders / dann Verkündigen / daß die Sünde für GOtt erlassen sind? Was heisset **Binden**/ dann das Evangelium wegnehmen und verkündigen / daß die Sünde behalten werden? Darum / sie wollen oder wollen nicht: so erbieten wir / daß die

Digitized by Google

Aemtern/ als zu kauffen/ zu segnen/ zu binden/ zu beten/ und über die Lehre zu urtheilen/ so sie der Zuhörer Urtheil hätten/ fürchten müssen; ja es wäre nimmer ewiglich aus dem gantzen Pabstuhm was worden/ so diß Urtheil geregieret hätte. Darum haben sie ihnen selbst fast wol gerathen/ daß sie ihnen allein diß Amt haben zugetheilet. D. Luth. Tom. II. Altenb. f. 508. a. Wer hiervon mehr zu lesen verlanget/ besehe D. Milius Professor zu Jena und Wittenberg/ in der Vorrede über Pauli Jenischen Seelen-Schatz/ 1594. Doct. Müller zu Rostock in seinen himmlischen Liebes-Kuß/ pag. 1639. Item, in seiner Evangelischen Schluß-Kette/ pag. 648. a. pag. 483. Deßgleichen am 5ten Sonntag nach Epiphan. in der Apostolischen Schluß-Kette. D. Chemnitius Ex. Conc. trident de miss. pontif. pag. 342. in solis locis 1. Pet. 2. & Apoc. 1: 5. & 20. præter unicum Christi sacerdotium, mentio fit Sacerdotio regalis in Novo Testamento illi verò loci non de solis presbyteris sed in genere de omnibus fidelibus loquuntur.

Dreyzehendens. So ist dieserwegen wol zu bedencken/ daß wir anitzo nicht wie im Alten Testament leben/ da den Stamm Levi zu opffern nur allein befohlen war; und da andere unter dem Volcke auch räuchern wolten/ sie die Erde verschlungen/ wie im 4ten B. Mosis am 16. C. zu lesen. Nein keinesweges nicht/ sondern wir sind alle das Königliche Priesterthum 1 Pet. 2: 9. und so hat man noch biß auf den heutigen Tag/ was die ungegründete Gedancken zuwege gebracht/ und noch bringen/ als ob es ein Necessarium

Pabſt und der Cleriſey nicht gegeben ſeyn/und alſo das Weſen oder Eſſentz des Abendmahls/mehr auf den Geiſtlichen und dem Darreicher/ als auf den Glauben und Würdigkeit des Communicanten ſetzen / welches aber alles ungereimte Dinge ſeyn.

Aus dieſen allen wird verhoffentlich zur Gnüge zu erſehen ſeyn / daß **weiln einem jeden Chriſten freyſtehet/ſich ſelbſten und ſeinen Neben-Chriſten zu** communiciren/ **um ſo viel weniger kan es Unrecht ſeyn/ wann ein Chriſt von einem Prediger ſich das Abendmahl** privatim **reichen laſſen wolte.**

Dieſes habe nun desfals ſo weitläuftig ausgeführet / weiln daſſelbe allein gnug iſt/ daß alles/ was die 3. Herrn Biedenweg wider die privat-Communion haben anführen wollen/lauter ungereimte und unnütze Dinge ſeyn/ und alſo keines weges die privat-Communion vor ſündlich gehalten werden könne. Ich will aber hiemit nicht ſo viel geſagt haben/ als ob ich den öffentlichen Gebrauch/oder die hierin beliebte Ordnung gantz aufheben wolte/ nein keines weges nicht/ ſondern wir müſſen allemahl bedencken / in was vor Zeiten die Welt ſtehet. Derowegen / daß eine öffentliche Communion unter den Chriſten iſt beliebet worden / iſt gantz recht / und vorher angezeiget im erſten fundament, nemlich / daß es nicht müglich/einen jeden privat zu communiciren.

Zweytens/ ſo waren die Chriſten im Anfang viel hitziger und begieriger/ Gottes Willen zu erfüllen/ als anjetzo. Derowegen/ wann man nach der alten Freyheit/ einem jeden das Abendmahl ſich ſelbſten ſolte reichen laſſen / ſo würde folgen / daß/ weiln anjetzo ſich leider viel vermeinte Chriſten finden/ ſo in 2. 3. und mehr Jahren nicht zum Abendmahl giengen / wann ſie nicht von der Obrigkeit und denen Hn. Geiſtlichen zur Red und Antwort gefordert werden könten; diejenigen ihr lebtag nicht ſolches verrichteten/ ſondern ſich mit der Lügen entſchuldigen dürfften / daß ſie es allein vor ſich gethan. Derowegen / wie zwar an der Eſſentz der Taufe nichts gelegen/ ob 1. 2. 3. oder mehr Tauf-Zeugen ſeyn / ſondern nur desfals / daß der Menſch gewiß getaufft ſey / alſo auch hier / ob der Menſch nach Obigen ſich gleich ſelbſten und gleich gültig/gleichwie von einem Prieſter das Abendmahl geben kan / ſo iſt es doch nöhtig / daß er ſich zum wenigſten auf einem Prediger beruffen kan/ der ihm ſolches privatim gereichet / wo er nicht öffentlich ſolches mit celebriret; dann es muß alles ordentlich und warhafft zugehen/ weiln es heiſſet: **Irret euch nicht/ GOtt läßt ſich nicht ſpotten.** Wie ſich nun ein Chriſt in dieſen Dingen verhalten kan und ſoll/

DEr Glaube muß alles thun/ er iſt allein das rechte Prieſterliche Amt/ und läſt auch niemand anders ſeyn. Darum ſind alle Chriſten-Mann Pfaffen / alle Weiber Pfäffin / es ſey jung oder alt / Herr oder Knecht/ Frau oder Magd/ Gelehrt oder Leye. Hie iſt kein Unterſcheid / es ſey dann der Glaube ungleich/ D. Luth. Tom. Altenb. I. f. 522.

Diß iſt eine Mauer des Pabſtthums/ daß man einen gewiſſen Stand zum Geiſtlichen Stand gemacht: Es ſind alle Chriſten Prieſter/ unter denſelben aber werden einige zum Amt erwehlet.

Man hats erfunden/ daß Pabſt/ Biſchöffe/ Prieſter/ Kloſter-Volck/ wird der geiſtliche Stand genennet; Fürſten / Herren / Handwercks- und Ackers-Leute; der Weltliche Stand. Welches gar ein fein Comment und Gleiſſen iſt/ doch ſoll niemand darob ſchlüchter werden / und das aus dem Grund: Dann alle Chriſten ſind warhafftig geiſtliches Standes/ und iſt unter ihnen kein Unterſcheid? dann das Amts halben allein/ wie Paulus 1 Cor. 12. ſagt: **Daß wir alleſamt ein Cörper ſind/ doch ein jegliches Glied ſein eigen Werck hat / damit es den andern dienet / das machet alles/ daß wir eine Tauffe/ ein Evangelium/ einen Glauben haben/** und ſind gleiche Chriſten; dann die Tauffe/ Evangelium und Glauben die machen allein geiſtlich und Chriſten-Volck. Daß aber der Pabſt oder Biſchoff ſalbet/ Platten machet/ ordiniret / weyhet / anders den Leyen kleidet/ mag einen Gleißner und Oelgötzen machen / macht aber nimmermehr einen

Digitized by Google

sollen seyn/ die wir bißher erzehlet haben/ daß wir auch bewahret und beobachtet haben/ **so will nicht gebühren/einem/ der sich von ihm selbst herfür wolt thun/und ihm zueignen / das unser aller ist.** Unterwinde dich dieses Rechten/ und lege es auch an Brauch / so fern wo kein ander ist/ der auch ein solch empfangen hat. Das erfordert aber der Gemeinschafft Recht/ **daß einer oder als viel der Gemeine gefallen / erwehlet und aufgenommen werden/welche an statt und im Nahmen aller derer/ so eben dasselbige Recht haben/ verbringe diese Aemter öffentlich/** auf daß nicht eine scheußliche Unordnung geschehe in dem Volck Gottes/ und aus der Kirchen werde ein Babylon / in welcher alle Dinge erbarlich und ordentlich sollen zugehen/ wie der Apostel gelehret hat. Es ist zweyerley/ daß einer ein gemein Recht durch der Gemeine Befehl ausrichtet / oder einer sich desselbigen Rechten in der Noht gebraucht. In einer Gemein/ da jeden das Recht frey ist/ soll sich desselbigen niemand annehmen / ohne der gantzen Gemeine Willen und Erwehlung / **aber in der Noht brauche sich desselbigen ein jeder/ wer da will/** D. Luth. Tom. II. Altenb. f. 509. a. b.

Drittens. Derowegen würde es anjetzo gantz ungereimt stehen/ daß da die Menschen durch Gottes Gnade das freye Exercitium Religionis haben / daß eine gantze Gemeine in tausend und mehr bestehend / in Keller oder sonst Winckeln ihre Predigten / Tauffen und Communion halten wolten/ und kan hieher um so vielmehr statt finden/ was der Autor D. l. D.

Eine Gewonheit ohne Grund der Warheit iſt ein alter Irrthum; wie man mit mehrern bey der folgenden 2ten Objectio zu leſen haben wird.

Was nun ſonſten der Autor über der erſten Frage vor Objectiones von ſelbſten hat inventiren wollen/ als

Iſt bey dieſer erſten Frage noch übrig/ daß beydes das/ was der privat-Communion zum beſten würcklich eingewandt wird / und auch eingewendet werden kan / angeführet und benommen werde. Es hält aber die Frage ſelbſt drey objectiones in ſich/ als:

I.

Es möchten die bißher angeführte Urſachen wol endlich darthun/ daß man ohne Noht das heilige Abendmahl nicht daheim in ſeinem Hauſe gebrauchen ſolle/ allein davon handele die Frage nicht / ſondern ſie rede von dem Gottes-Hauſe oder Kirchen/ mit der es eine andere Beſchaffenheit habe/ als mit den privat-Häuſern.

Reſp. Wer auſſerhalb der Chriſtlichen Verſammlung das heil. Abendmahl in der Kirche reichen läſſet/ thut ſolches eben ſo wol privatim, als wan ers im Hauſe thäte. Nun iſt aber die privat-Communion, ſie geſchehe wo ſie wolle/ bißher beſtritten worden. Es wächſet auch ihr dadurch nichts zu/ daß ſie im Gottes-Hauſe angeſtellet wird. Dann die Gottes-Häuſer haben ja nicht ſanctitatem inhærentem, oder eine Göttliche bey ſich wohnende Krafft und Heiligkeit/ wie fälſchlich Bellarminus *l. 3. de cultu ſanct. C. 5. Tom. II. Controv. p. 347. fin.* vorgibt / welchem deßwegen von unſern Theologis widerſprochen wird. Daher auch keine eintzige in der Kirchen vorgenommene Handlung dadurch heiliger wird/ daß ſie im Gottes-Hauſe geſchichet. *Templa relative tantum ſacra ſunt ratione actionum, quæ in illis celebrantur, ac proinde nun ſanctificantur actiones à loco, ut Papiſtæ fingunt, ſed locus ſanctificatur per actiones ſacras & cultum, qui in eo peragitur.* **Die Kirchen ſind nicht in ſich ſelbſt/ ſondern nur in Abſehen der Verrichtungen heilig/ welche darinn vorgehen / und werden alſo nicht die Verrichtungen von dem Ort/ wie die Papiſten dichten / ſondern der Ort von den heiligen Verrichtungen geheiliget/ ſo an demſelbon vorgenommen werden/** ſagt Hr. D. Calovius *Tom. I. Biblior. V. T. Illuſtrat. p. 331. b.* Und der Lüneburgiſche General-Superintendens Hr. D. Hildebrand ſpricht im Buche *de precibus veter. Chriſtian, p. 33. 34. In templis ſane attentio, devotio, efficacia precum facile major eſt, non quidem ex ſanctitate loci, ſed EX SACRIS CONVENTIBUS, & ſacris rebus in templo peragi ſolitis.* **In den Kirchen iſt die Auffmerckung / Andacht und Krafft des Gebets gröſſer/**

weil in den Kirchen die grosse Menge der zusammen-betenden Christen sich versammlet / welchen von Christo die Erhörung zugesaget ist. Weil dann die Heiligkeit des Gottes-Hauses in den heiligen von der zusammen-gekommenen Christl. Gemeine verübten actionibus bestehet / und aber sothane privat-Communion eine solche Handlung ist/ so/ wie bekant/ ausserhalb Christl. Gemeine angestellet wird/als hat man sich keines sonderlichen Vortheils bey derselben/ wann sie schon im Gottes-Hause verrichtet wird / zu erfreuen. Vielmehr wird das Gottes-Hauß alsdann gemißbrauchet/ indem eine solche Handlung darinn privatim vorgenommen wird / die billich in demselben hätte öffentlich verübet werden sollen.

Diese Antwort auf der 1ten objectio vom Autore nehme vor bekant an/ daß nach dem 11. Axomate weder Kirche noch Hauß das Abendmahl keine Würde oder Heiligkeit geben/auch nicht nehmen kan; Folget also/daß das Abendmahl so wol würdig im Hause als in der Kirchen gereichet und genommen werden kan / dienet also in hoc passu unstreitig für der privat-Communion.

II.

Wird in der Frage selbst als eine Ursache der privat-Communion beygebracht/ daß man es also vorhin an andern Oertern unser Kirchen gewohnet sey.

Verderbniß / als Gewonheit zu halten / und iſt gantz nichtig und unkräfftig. Weil nun die privat-Communion auch eine ſolche irrige und ungegründete Gewonheit iſt / als hat ſich niemand zu beruffen / ſondern iſt vielmehr im Gewiſſen verbunden / ſich an die alte und beſte Gewonheit der öffentlichen Communion zu halten. Und iſt wol zu bedauren / daß man ſolche böſe Gewonheit in der Chriſtlichen Kirchen ſo ſehr hat einreiſſen laſſen / daß ſie ſich wieder die allgemeine Chriſtl. Kirchen-Ordnung auflehnen darff.

Dieſes dienet gleicher geſtalt vor der privat-Communion, wie kurtz vorher zu erſehen / und iſt der Schluß des Autors gantz falſch; dann die heutiges tägige privat-Communion iſt niemahlen eine rechte Gewonheit geweſen noch geworden / ſondern es wird dieſelbe nur dann und wann von dieſem oder jenem nach der Freyheit des Gewiſſens gebraucht / welches auch Lutherus wol in acht genommen / da er an eine Frau alſo ſchreibet: *vide Thom. 6. Jenenſi. fol. 306.* Erbahre und tugendſahme Frau / es hat mir eur lieber Bruder angezeiget / wie ihr begierig des Sacraments beyderley geſtalt / und bedenckt / obs möge in geheim zu Hauſe empfangen werden. Nun wiewol im Pabſtum auch ſolcher Gebrauch geweſen / daß man partikel in Häuſern gehabt für eigene Meſſe / &c. Aber ums Exempels willen / will und kan ichs nicht rathen / dann mittlerweil möchts jederman brauchen / daß damit die Gemeine Kirche und Verſammlung verlaſſen und wüſte würde / ſo es doch eine gemeine und öffentliche Bekäntniß ſoll ſeyn / könt ihrs ſonſten / wo es zu thun ſeyn will / etwan holen / und wolt es wagen / weiln euer Gewiſſen das gerne haben wolte / und gewiß iſt / ſo möge ihrs thun im Nahmen Gottes / den ich euch befehle mit meinem armen Gebehe. Allhier ſiehet man / wie vorſichtig / als ein rechter Jünger Chriſti / der ſel. Lutherus geweſen iſt / indem er nicht ſo fort ein Mandatum Eccleſiæ, vor ſeine Perſohn machen will / ſondern ſtellet dieſes in der Frauen eigenen Gewiſſen anheim / in Betracht / was Paulus ſagt: Laſſet euch kein Gewiſſen machen über irgend etwas. Zweytens / muſte ſich Lutherus wol vorſehen / auch aus dieſem Fundament. Er war zu der Zeit der Mann / ſo von GOtt geſandt / den gantzen Catholiſchen Irrthum zu corrigiren; Solte er nun gantz frey die privat-Communion vergunt haben / ſo hätte man ſolches vor eine völlig von ihm geſtattete Ordnung genommen / und dürfften viele hiedurch zu der Zeit auf beyden Seiten gehindret haben / weiln es aber gleich bey der erſten Kirchen / und auch allhier / ein

öffent-

die heutige privat-Communion weder mit derselben / so in der ersten Kir-
chen / noch auch bey Lutheri Zeiten gantz keine Gemeinschafft miteinander
haben; Dem aber ungeachtet/ so stehet zu glauben / daß/ wann diese Frau
heutiges Tages unsere drey Herrn Biedenweg fragen solte / sie würde eine
solche Antwort bekommen/nemlich/daß ihr der Teuffel ins Hertze säße/
sie eine Vasallin von ihm wäre/den Satan auch in seinem Stoltz-
und Hochmuhts-Eingebungen Gehörige/und sie ohne allen Zwei-
fel das Gericht zur ewigen Verdamniß am Abendmahl essen und
trincken würde. vide Wellmern pag. 12. Aus was vor einem Geiste
diese Leute mit solchen harten Reden und Verurtheilung sprechen / kan ein
Christ leicht mercken/ gibt also nichts / was der Autor hie sagen will.

III.

Schützet auch die Frage die privat-Communion eine mehrere De-
votion, und mindere äusserliche Irrungen vor?

Resp. 1. Woferne diese Ursache wahr ist/ muß die publique Com-
munion gar abgestellet werden/ weil ja ein jeder Christ im Gebrauch des H.
bendmahls darauf zu sehen hat / wie er es mit höchster Devotion, und der
geringsten Distraction seiner auff dieses heilige Werck gerichteten Gedan-
cken nehme / welches/ nach dieser Ursachen Innhalt / bey der öffentlichen
Communion nicht so füglich/ als bey der Heimlichen geschehen kan. Hät-
ten demnach die Apostel und gesammte Christl. Kirche nicht wol gethan/
daß sie die öffentliche Communion beybehalten. 2. Hat man auch schon

Digitized by Google

quitiren/in Predigten kan es nicht irren ob ein Zuhörer vor den andern es eher höret/aber bey der Communion kan viele passiren so da eine Irrung geben kan. Es solte aber der Author billig alhier bedacht haben/ daß alle seine rationes wieder der gesunden Vernunfft/täglichen Erfahrung/auch Christi Guhtachten und Befehl lauffen/dann der Eine hat mehrere Andacht in der Kirchen/der 2te/ wann er auf seinen Knyen sitzet/ der 3te/ wann er allein in seiner Kammer oder Hause ist / der 4te/ wann er die Augen zu hat / der 5te/ wann er den Hut vor die Augen/der 6te/ im Spatzir-Gang vor sich allein/der 7te/ aufm Bette. Alles dieses und was noch mehr kan Einer an dem Andern nicht judiciren/ besondern es muß und kan ein jeder nur nach seinem eigenen Geistthun/nach dem ihn derselbe antreibet/und er es also bey sich befindet/kan derowegen in diesen Fall niemand dahin restringiret werden daß er am öffentlichen oder privat-Ohrt Andacht haben solle und müsse/ wann er sie in der That daselbsten nicht haben kan/ in Betracht/ daß niemand die Gnade Gottes bey einem Andern auswircken/noch auch bey einem Menschen die innerlichen und geheimen Regierungen Exitiren kan / welche GOtt sonderlich gefallen / und ohne denen die äusserliche Abstattung des Gottes-Dienstes/ umbsonst und vergeblich ist/derowegen/ wo wir von rechter Andacht sprechen wollen/so ist es freylich im Hause und in der Kammer besser als öffentlich/ welches uns Christus mit diesen klaren Worten lehret/ Matth. 6:5. **Wen du betest; Solt du nicht seyn wie die Heuchler/ die da gerne stehen und beten in der Schulen/und der Ecken/ und**

Verhinderung und Irrungen entfernet/ daß eine gröſſere Andacht zu glauben ſtehet/ als wann man damit überflüßig umbgehen iſt.

IV.

Es habe der HErr Chriſtus/ als der Stiffter des H. Abendmahls/ es ſelbſt zum erſtenmahl privatim gehalten.

R. I. Geſetzet/ es ſey dieſes eine privat-Communion geweſen / ſo wird ſie uns doch nichts als ein Exempel der Nachfolge vorgeſtellet. Gerhardus ſagt an dem droben berührten Orte ſeiner Harmonie: *Neq; tamen per inſtitutionem Euchariſtiæ in cœnaculo Hieroſ. factam uſus hujus ſacramenti privatis locis adſtringitur, ſed factum Chriſti hiſtorice tantum ab Evangeliſtis commemoratur.* Es iſt durch die Einſetzung des Abendmahls/ ſo in dem Saal zu Jeruſalem geſchehen/ der Gebrauch dieſes Sacraments nicht an die privat-Oerter verbunden/ ſondern es wird das / was der HErr Chriſtus hierinn gethan/ nur Hiſtoriſcher Weiſe von den Evangeliſten erzehlet. Es hat der Heyland durch die Einſetzung des Abendmahls uns Chriſten an die ſubſtantz und Weſen deſſelben verbunden / daß darin nicht das Weſentliche geändert werden mag. Was aber die Umſtände

ben ohne specialen Befehl Gottes/ sonst wann alles was eine Kirche oder Gemeine thäte und beföhle/so fort und allezeit guht seyn solte/so wäre dieselbe auch infallibel, welches aber niemand als GOtt ist/zu dem so gestehet der Autor ja selbsten daß Christus ratione des Ohrts keine öffentliche sondern privat-Communion, nur daß er auf der andern Seite will vor öffentlich ausgeben/ weiln er sie in der Versamlung der Gemeine/als der 12. Apostel/ welche damahlen die gantze Christliche Kirche gerepresentirt haben solle / gehalten habe. Wo man dieses wolte gut heissen / so könte man auch den Schluß machen/wann ihrer 12. Personen zusammen wären / so könten sie das Abendmahl wol in ihren Häusern halten / es ist aber nirgends in der Schrifft zu finden daß man weder öffentlich noch privatim das Abendmahl halten könte/es muste den 12. Personen beysammen seyn / so absurd aber deses/ so ist es noch übeler daß man diese Actio wieder die privat Communion gebrauchen will/zu dem ist schon im vorigen erwiesen/ daß die damahlige Kirche in mehr Personen als der 12. Apostel bestunde/ und dannoch beliebte Christum nur seine Haußgenossen zu haben/alles nun was Christus gethan und wir noch thun können / dasselbe stehet uns frey zu thun ; Also auch hier so wenig/ als Christus hieran Unrecht gethan/ so wenig thut ein Christe auch Unrecht wann er solches noch thut und Communion privatim mit den seinigen in seinem Hause verrichtet/den wo zween oder drey mit einander eins werden/ oder in Christi Namen zusammen kommen/

Es sey der Ort und die Zeit / darin man das Heil. Abendmahl nimmt / ein adiaphorum oder Mittelding / könne also ein jeder Christ hierin nach eigenen Belieben / wie es ihm am bequemsten dünckt / verfahren.

R. Das antecedens ist wahr / und ist der Unterscheid inter substantialia & circumstantialia S. Cœnæ schon zugestanden: Allein daß darumb ein Christ in solchen Mitteldingen thun möge / was er selber wolle / folget gar nicht daraus. Nicht alles / was an ihm selbst indifferent ist / mag ein jeder darumb iudifferenter gebrauchen / quia adiaphorum non est uni vel alteri, sed toti Ecclesiæ tale, quæ postquam rem mediam ad certam speciem actus determinavit, illa naturam suam mutat, & ex accidenti evadit necessaria necessitate ordinis & mandati Ecclesiastici. Das ist / ein Mittelding ist nicht eines oder andern en particulier, sondern der gantzen Kirchen Mittelding / welche nach dem sie etwas gewisses darin geordnet und gesetzet hat / höret es auf ein Mittelding zu seyn / und wird zufälliger weise etwas nohtwendiges / dem man wegen guter Ordnung und des von der Kirchen ergangenen Befehls nachkommen muß / stehet auch alsdann in

die gantze Lutherische Kirche jemahlen ein solch decretum heraus gegeben habe/daß ein privatus nimmer das Abendmahl in seinem Hause mit guten Gewissen nicht geniessen könte/ in Betracht daß es nichts zur Frömmigkeit und Gottesfurcht thun kan/daß man mit unter den grösten Hauffen ist massen ein jedweder dem grossen GOtt/vor sich selbst gefallen muß/und ist einer deswegen nicht stracks from / wen er mit frommen / oder mit ein hauffen Leute Conferiret oder Communicirt. Und 2tens denen Herrn Geistlichen en General Absolute niemanden zu reichen anbefohlen worden / ausser obige bey der 1. Frage ausgesetzete vermeinte Nohtfälle. Solches decret wird er in Ewigkeit nicht darthun können/ es möchte dann dasselbe bey die 3. Herrn Biedenweg nur in Geheim in Verwahrung gegeben worden seyn/ wie etwa vor Zeiten die Decem viri die Sibyllischen Oracul Bücher aufheben müsten/ und gesetztes habe eine privat-Kirche sich solches unterstanden/ was kan es denen andern schaden/oder was seynd andere sich hiernach zu richten schuldig/keines weges nicht/in Betracht das 1tens keine particulier Kirche in Gewissens Sachen so die Seeligkeit concerniren/sich die Macht zu nehmen habe/hierin ein Gesetze zu geben/das stehet der gantzen Kirchen nur allein zu. 2tens da die andern es nicht annehmen wolten/ würde hiedurch ein Ichisma erreget. Nun finden wir in der gantzen heiligen Schrifft nicht eine Buch-Staben davon / das eine Gemeine der andern subordinirt seyn solle/vielmehr werden die kleinern Versamlungen derer Gläubigen / so sich nur in geringen Städten und privat familien enthalten / eben so wol eine

dern Gläubigen eingeraumet worden/daß sie nohtwendig von demselben de-
pendiren mussten. Derowegen es umb so viel weniger zu achten/was einige
particulier Kirchen oder Personen sich unternehmen wollen/so fraget man
derowegen nicht unbillig diese 3 Herrn Biedenweg/ aus wasser Macht
thut ihr das/daß ihr euch unterstehet denen Christen Gesetze vor ein Strick
oder Bürde umb und in den Gewissen des Menschen zu legen/da es doch keine
Kirche gethan/ das ist mehr dann Päbstlich / dann ob der Pabst gleich vor
infallibel von der gantzen Catholischen Kirchen gehalten wird / welchen
Glauben die Lutherische Kirche/von die 3 Herrn Bidenweg/nach ihren fernern
Anhängern in Ewigkeit nicht annehmen wird/ so unterstehet sich doch der-
selbe im geringsten nicht etwas von seinen Gedancken an Tages-Liecht zu
bringen/ehe es im Consistorio zu Rom ventilirt und beschlossen worden/
und hat dennoch woll Anfechtung/siehet manalso wie hoch sich diese Wort-
Streiter und vermeinte Schrifft-Gelehrte streuben. Es dürffte woll kein
Zweiffel seyn/daß Christus nicht zu diesen 3. Herrn Biedenweg sagete: Ihr
Heuchler/die ihr bindet schwere und unträgliche Bürden/und leget

unter einander vom Leiden Christi/ daselbsten nicht verrichte/ und was dergleichen mehr ist/ da doch Paulus 1 Cor. 11: 24. 25. ausdrücklich saget: **Solches thut so offt ihrs thut zu meinem Gedächtniß.** Gewiß ist es wann man hart hierauf dringen wolte nach den klaren Worten/ man würde das geringste nicht darwieder reden können/sondern es bleibet alles dieses nur schlechter Dinge bestehen/ 1tens daß die wahre Essentz des Abendmahls des HERRN nur einig und allein beruhet auf die Würdigkeit des Communicanten / 1 Cor. 11: 27. & seque. 2tens. Hieraus hat man vernünfftig erachtet/ daß die übrigen Dinge in der Christlichen Freyheit stunden/weiln sie zur Essentz des Abendmahls nicht gehört/ derowegen man selbe thun auch lassen könte/ nach Zeit/ Ohrt und Gelegenheit/ wie bey den 2ten und 7ten Grund in meine Antwort zu ersehen gewesen; Bleibet also umb so vielmehr die Freyheit eines jeden Christen/ ob er selb ander 3te/ 10te/ 20te/ oder 100te. in Gesellschafft/ auch an was Ohrt es wolle nach Zeit und Gelegenheit wann sich die Würdigkeit nur bey ihm findet/ zum Abendmahl des HErrn gehen/und von niemand ihm verwehret werden köne.

VI.

Es habe Christus Matth. XVIII. 20. verheissen/wo zwey oder drey in seinem Namen versamlet sind da sey er mitten unter ihnen.

R. Woferne dieses so schlecht hin / wie es lautet/zuverstehen/ werden auch die Winckel-Prediger und Haußschleicher / wieder welche sonst so sehr

... magis servit ad ædificationem. Wenn unterschiedliche Gewonheiten angeführet werden/muß man allemahl beobachten/welches am einfältigsten/richtigsten und nechsten mit der göttlichen Einsetzung überein komme/ und ihr am ehnlichsten sey: Welches auch nach Beschaffenheit der Umbstände am meisten zur Auferbauung diene. Nun ist unleugbahr/ daß solche privat-Auffhehung des gesegneten Brodts und Weins/darauf man sonder Zweiffel durch die damahlige vielfältige heydnische Verfolgung gekommen ist (indem man nicht allemahl/ wenn man gewolt/das Heil. Abendmahl in öffentlicher Versamlung halten können) wieder die Einsetzung Christi lauffe/vermöge welcher die gesegnete species nicht mit sich nach Hause zu tragen/ sondern alsobald/ wenn sie gereichet werden / zu essen und zu trincken verordnet sind. Deswegen

Digitized by Google

segnete Brod und Wein zuschicketen/welche ebenmäßig durch ein umb das 360. Jahr gehaltenes Concilium zu Laodicea aufgehaben worden/ wie davon der Canon in *Codice Canonum universæ Ecclesiæ* à Christoph. Justello edito *n. CXVIII. p. m.* 106. zu finden. Oder es redet Justinus insgemein von denen / welche sich in der öffentlichen Versamlung neben andern Christen nicht einfinden konten / da man zu Bezeugung der Brüderlichen Liebe /und daß sie mit ihnen ein geistlicher Leib wären/ ihnen von eben denselbigen Brodt und Wein/ so man in der Kirche gebrauchet hatte/ in die Häuser geschicket/ daß sie auch ihr Theil daran haben möchten/ welches die einfältigste und bequemste Auslegung des Matthieu Larrogue ist / so er in seiner *Histoire de l Eucharistie I. Part. Ch. 15. p. 294. 295.* gegeben. Wordurch den abermahl der jetzund streitigen privat-Communion nichts zugehet/ als da man nicht von denen fraget die in der Christlichen Versamlung das Heil. Abendmahl nicht empfangen können (denn die mögens unstreitig zu Hause thun) sondern die es alda nicht empfangen wollen.

Diese beyde Objectionis nebenst der Beantwortung vom Autore weiln selbe in allen Stücken der privat-Communion an ihm selbsten zu statten kommen/ so finde unnöhtig hievon viele dicentes zu machen / zumahlen ein jeder vernünfftiger Leser an und vor ihm selbsten solches schon sehen wird/ daß die ungereimbte Auslegung vom Autore der privat-Communion, wie sie heutiges Tages tractirt wird/ den allergeringsten Schaden nicht zuwege

selbst erdachte und eingeführte particulier. sondern von der gantzen Christlichen Kirche beliebte allgemeine Ceremonien sind; Eben so wenig stehet es ihm auch frey/ an stat der öffentlichen eine unnöhtige privat-Communion anzustellen. Vielmehr wil es ihm gebühren/ daß er/ da dergleichen von ihm begehret werden solte/ nicht darein willige / sondern nach den Ursachen/ damit jemand solche separation von den öffentlichen Kirchen actibus bemantelen wolte/ mit fleisse forsche/ sie ihm vernünfftig benehme/ ihn mit angeführten motiven eines bessern bescheidentlich unterweise. Da dan kein Zweiffel/ es werde ein solcher Christ/ der sein Gewissen von allen Sünden-scrupeln bestmöglichst durch die Heilige Absolution zu befreyen vorhabens ist/ seinem Christlichen Beichtvatter Gehör geben / und seine schon vorhin gnug durch

Haußhalter über Gottes Geheimniß wären / 1 Cor. 4: 1. Und also keine Macht noch Gewalt hette im Gebrauch der Geheimniß Gottes eigenthätig etwas zu verändern ꝛc. Wie er es weiter sehr wol sich zum Schaden ausführet / es würde Er nebenst den andern Hn. Biedenweg/sich so sehr nicht verstossen/ und ihr wächterliches Amt in diesen Stücke nicht also gepracticiret haben/ wie die furchtsahmen Schildwachten/welche aus Furcht wann sie einen Schatten vom Mond sehen/ so fort über Feind ruffen und ein groß Lermen ohne Noht machen. Derowegen sie besser gethan / daß sie das Exempel Pauli in acht genommen/ der war so bedachtsam und höflich/daß ungeachtet alle das rühmen so er that bey den Corinthiern in der 2ten Epist. am 12. Capittel alles in der Warheit bestand/dannoch dieselbe um Vergebung der Sünden bahr vs. 13. Wan also unsere 3. Herrn Biedenweg das 12te Capittel wol durchliesen und bedächten daß sie hierin ohne Noht/ ohne Befehl und über ihr Gebühr gehandelt/ und vieleicht manchen guten Christen so sich so eben in dergleichen Mückensaugers und Camehlverschluckers nicht zu finden gewust/ein Lermen und schwer Gewissen gemachet / so woll manchen zur Verzweiffelung mag gebracht / sie durfften grössere Uhrsache wie Paulus umb Vergebung zu bitten gehabt haben/oder auch theils noch haben/ in Betracht daß ein so hocherleuchtetes und ausserwehltes Rustzeug sich seiner habenden Nacht nicht gebrauchen wolte. Warumb ? Er saget: Es frommet und bessert

Digitized by Google

sondern auch unbußfertige und unerkandte Sünden gebeichtet und abgebeten haben/ als können sie wol gesichert seyn/es habe ihnen GOTT auch diese ihre Sünde nicht zugerechnet / sondern dieselbe aus Gnaden erlassen/ und können sie also / dieser Sünde ohngeachtet/ das prædicat würdiger communicanten wolbehalten/wenn sie im übrigen sich nur gebührend angeschicket haben. Solte aber schon jemand durch seinen Seelsorger/oder sonst einen andern unterrichtet / und ihm alle seine Außflüchte benommen seyn/ wolte gleichwol dennoch von der privat-Communion nicht abstehen / der setzet sich allerdings in augenscheinliche Gefahr der unwürdigen Geniessung/ weil er die Sünde der privat-Communion so ihm vorgehalten und entdecket ist/nicht erkennen wil/sondern sie noch dazu durch muhtwillige Verhärtung und Verstockung sein selbsten vergrössert. So lange aber jemand die ihm überwiesene Sünde nicht erkennet / fehlet es ihm an der gebührenden Vorbereitung/und ist er also unwürdig von diesen himmlischen Tischen zu essen. Auff welchen Fall ein Prediger / theils damit er sich nicht fremder Sünde theilhafftige mache/ theils auch / daß er nicht wissentlich unwürdige communicanten zulasse/solchen Leuten das Heil. Abendmahl so lange vorenthalten muß/biß sie zu andern Gedancken kommen/diese Sünde erkennen/ und ihnen nachgehends ordentlich in der offentlichen Kirchen-Versamlung/ gleich andern Christen/ das Heilige Nachtmahl reichen lassen wollen.

Aus welchem denn auch leicht zu erachten / was von

der vierdten Frage

richt Gottes über alle und jede/so bißher dergleichen privat-Communion gebrauchet/ziehen/ und sie deswegen in die Hölle weisen wolte / wäre er mehr nach dem Nahmen/als in der That ein Evangelischer Prediger/ Dan diese Lehre flesset nicht aus dem süssen Brunnen des gnadenreichen Evangelii sondern ist gantz Unchristlich / und fält GOtt unbesonnener Weise in sein Gericht. Es sind sonder zweiffel viele derjenigen/die auff diese Weise communiciret/nie von ihren Beichtvätern erinnert worden/ daß sie unrecht daran gethan/und können darum nicht also unter die unwürdige/ und diese heilige Mahlzeit zu ihrer ewigen Verdamniß nehmende Geiste gezehlet werden. Nicht eine jede Sünde versetzet einen wiedergebohrnen Menschē alsobald würcklich aus dem Reich der Gnaden in das Reich des Satans und der Verdamniß. Es hatte der Apostel Paulus weit grössere Ursache/ seine Corinthier wegen der vielen schändliche Mißbräuche/so bey haltung des Heiligen Abendmahls unter ihnen vorgingen/zu verdammen/ und dennoch brauchet er weit grössere moderation, wann er I. Cor. XI. 22. an sie schrieb: Was sol ich euch sagen? Sol ich euch loben? Hierinnen lobe ich euch nicht. Und endlich v. 34. vermahnet er sie/ sie sollen sich wol in acht nehmen / daß sie nicht zum Gerichte/das ist/zur Verdamniß zusammen kommen. Stellet ihnen also nur die Gefahr der bevorstehenden Verdamniß vor/ unterwirfft sie aber nicht wircklich derselben. Bey welcher Sanfftmuht es auch ein Evangelischer Prediger billig sol bewenden lassen. Viel eher und mehr aber ist er befugt über seine Ampts-Brüder zu zürnen / so viel ihrer andern das Heil. Abendmahl privatim reichen; Denn wenn niemand wäre, der es privatim gebe/so würde auch niemand seyn / deres privatim nähme. Deßwegen ein solcher distribuens weit grössere Schuld hat/als der communicant, und so diesem die privat Communion zur Verdamniß gereichet/ so hat ihn jener darinn gestürtzet/indem er ihm auf eine so verdamliche Weise das Heil. Nachtmahl gegeben. Welche aus der privat-Commnion besorglich entstehende Verdamniß zu verhindern und zu hintertreiben in des Priesters Kräfften und Vermögen stehet/als welcher durch die verwegerte Zulassung zu derselben all diesem Unheil wol vorbeugen kan. Daß man also wol billig zuförderst eher mit den Predigern, als Zuhörern / wegen der privat-Communion- zu reden Ursach hätte.

Wann es vorher mit klahren Worten erwiesen worden wäre aus der heiligen Schrifft/und nicht nach dieses oder jenem eigenen Gutdüncken und ungegründeten opinion, So hette diese Antwortung über der 4ten Frage einiger massen seine Richtigkeit/nun aber dieses nicht ist noch sein kan/ so kan

auch

in Abrede seyn/daß weiln wie vorher schon gemeldet/ das Abendmahl von den Herrn Geistlichen bey itzigen Zeiten nur muß erhalten werden/wann selbe es den gemeinen Mann nicht reichen wolten / es also nachbleiben würde/ ich fürchte aber wann unser Author benebenst die andern Herrn Biedenweg ihren Mitt-Collegen so in diesen Fall mit ihnen nicht einig seyn / Gesetze vorschreiben wolten/sie dürfften selbe mächtig abweisen und sprechen/wer hat euch zum Richter in dieser Sache und über uns gesetzet/dann ich vor meine Persohn viele vortrefliche Mäñer gekandt/ auch bey ihnen selbsten privatim-Communicirt, so der privat-Communion gantz im geringsten nicht zuwiedern gewesen/als nur einige zu benennen/ Herrn Doct. Müller in Rostock, Herr Schallius in Copenhagen/ Herr Haxius in Hamburg/Herr Caji Arens in Glückstadt/ Herr Schriver in Magdeburg / Herr Buntebart / Herr Paulofsky in Berlin/Herr Præpositus Lœper in Stargadt/Herr Constantien Schutz in Dantzig/ und andere mehr/ja was darf es dieses/es untersuche nur ein jeder nach belieben bey allen Lutherischen Kirchen/da wird sich unter 3. à 4. Predigern kaum einer finden der hierin der Meinung ist/daß die privat-Communion nicht zugelassen werden könne/ so er offters nur darumb thut sich ein sonderlich Ansehen vor der Welt zu machen/ auch wol geheissen nach dem Spruch Syrachs/die Geschencke bethören der Wayssen Hertzen. Darum ein jeder woll zu bedencken hat/ wann die privat-Communion gäntzlich eingestellet werden solte/ was würde wol endlich daraus anders erfolgen

zu reichen vor gut heissen wolten. Nechst diesem muß noch erinnern daß unser Author D. J. D. mächtig mit den Fuchs-Schwantz streichet / auch woll nach Christi Ausspruch einen falschen Propheten zu vergleichen stehet/ so auswendig in Schaffs-Kleidern daher gehet/inwendig aber ein reissender Wolff ist/dann ob zwar Herr Biedenweg und Herr Wellmer sich sehr harter Worte gebrauchen und sprechen die *privat-Communicanten* **wären Schlaven vom Satan und der Teuffel säße ihnen ins Hertze/** und dergleichen mehr / dagegen unser Author D. J. D. fein sanfftmühtig daher gehet/ indem er den Titul nur nennet: **Entwurff unvergreiflicher Gedancken** / letztlich bey der 4ten Frage gleicher Gestalt gar annehmliche Worte spricht: **Daß einem Prediger nicht zustehe die jenige zu verdammen/so bißher die** *privat-Communion* **gebrauchet.** Was hilfft aber alles dieses in dem er erstlich in seinem gantzen Tractat von lauter Sünde und Verdamniß der privat-Communion redet/gewiß ist es/wann es so wäre wie der Author vorgeben will / es verdammete ein Prediger einen Communicanten / oder gebrauche Höfligkeit/es würde nichts helfen/ dann ich sage nochmahln/wo es solche Sünde und Unrecht wäre als der Author durch und durch anführet/so würde GOtt den privat-Communicanten doch verdammen/ungeachtet des Fuchs-Schwantzes so der Prediger über einen solchen Sünder daher streiche/ derowegen der Author billich seine eigene Wort hetten bedenken sollen/daß gleicher gestalt solche wiederliche Lehre der privat-Communion **nicht aus dem süssen Brunnen des Gnadenreichen Evangelii herfliesset / sondern vielmehr eine gantz unchristliche und unbesonnene Weise und Lehre ist/damit solche Leute GOtt in sein Gerichte fallen/ über die Gewissen herrschen/ und selbigen mehr als GOtt selbsten Gesetze vorzuschreiben sich unterstehen wollen.** Ferner was nützt es/ daß er ferner gütig und from als ein Lamm ist über die privat-Communicanten und dagegen die Herrn Prediger angreiffet und über dieselbe zu zürnen vor billig und recht erkennet / was will er hiemit tacite wol anders gesaget haben/ Als es solten die Herrn Prediger sich hierin ihrer Macht besser als bisher geschehen / über ihre Zuhörer gebrauchen / und wann sie alle so wie der Author scheinet/gesinnet wären/so durffte auch kaum ins künfftige den Kranken das Abendmal privatim gereichet werden / damit kämen sie der Mühe gantz ab/nicht offtermahlen um Mitternacht aus der Ruhe verstöhret / und nach einen Sterbenden geholet zu werden/zumahlen wan man allererst bey der gantzen Kirchen es so weit gebracht daß die privat Communion gantz eingestellet und vor sündlich gehalten werden müste/so dürffte

unterſtehet / ſagende der *Diſtribuens* hätte gröſſere Schuld als der *Communicante*, daß er auf eine verdamliche weiſe das heilige Nachtmahl jemand gegeben hat/ſo doch in des Prieſters Kräfften und Vermögen ſtehet/ als welcher durch die verwegerte Zulaſſung zu derſelben / alle dieſen Unheil vorbeugen kan. Wie des Authori Worte lauten/welche mir aber eben ſo gegründet vorkommen/ als wann eine Hur ſaget/der Teuffel hat mich verführet / da ſie doch in dieſem Fall alle beyde nicht taugen/ alſo auch hier/ iſt die privat-Communion ſündlich ſo iſt der Geber und Empfanger in gleicher Verdamnis/heiſt das nicht/ ſich unter einen Schaff-Pelz verbergen. Wann nun ein jeder vernünfftiger und unpaſſionirter Leſer verhoffentlich aus dieſem allen erſehen haben wird/ daß wieder der privat-Communion nichts gegründetes und warhafftes vorgebracht werden kan/ſo dürffte das Beſte ſeyn/ welches ein wahrer und rechtgläubiger Chriſte in dieſer Sache an einer Seiten nicht zu viel / noch an der andern Seiten nicht zu wenig zu thun/ alhier in acht zu nehmen hette. Nemlich weiln GOtt der HErr ein offenbahrer GOtt iſt/ſo ſich kund aller Welt gemachet/und desfals auch offenbahr vor allen Menſchen und Engeln geehret ſeyn will / zu dem Ende ſonderlich nicht allein einen gewiſſen Tag als den Sabbaht ihm zu heiligen und darin öffentlich zu ehren anbefohlen hat/ſondern auch im Alten Teſtament einen gewiſſen Ohrt als Jeruſalem hierzu erwehlet / wohin das gantze Volck Iſrael wenigſtens alle

Todes werden alle Stände und Herrschafften gantz aufgehoben/in betracht
was Christus Johanne am 6ten. und Paulus 1 Cor. 11. meldet daß der
Glaube und die Würdigkeit nur zu dieser heiligen Mahlzeit gehöre/ nun
wird hie wiederum nicht von einer weltlichen oder standes Würdigkeit ge-
sprochen sondern von der seligen und gläubigen Würdigkeit/ wann nun je-
mand zum Tisch des HErrn ginge/ und da er sonsten in allen Dingen ein
würdiger Gast gerechnet werden könte/ es führete aber derselbe nur in seinem
Hertzen die Gedancken/daß er würdiger als ein anderer wäre/ es sey ein Geist
oder Weltlicher/so glaube ich sicher daß derselbe sich hiedurch unwürdig ma-
chen würde/ dann es müssen alle Menschen sich daselbsten vor Sünder
und sich unter einander gleich würdig vor GOTT achten/ wenigstens von
Hertzen wünschen daß sie allerseits würdig seyn möchten dann Christus hat
vor den geringsten Bauren so wol sein Blut vergossen/als vor den grösten

und Göttlichen Statu seyn wolte / da gab es lauter Unordnung/ weswegen der Apostel Paulus auch in der Ersten an die Corinter am 11ten / sehr grosse Klage führet/ wie wir forne gehöret haben / ich kan hiebey nicht unterlassen zwey löbliche Dinge anzuführen.

Es war der Chur-Fürst von Brandenburg Friederich Wilhelm/ ein solch löblicher und Christlicher Herr / daß er ungeachtet seiner Hoheit meistentheils mit seiner Gemahlin der Princessin von Oranjen beyderseits hochsel. Andenkens/und mit seiner gantzen Hoffstatt in der Thum Kirchen zu Berlin öffentlich zur Communion ging/ ob gleich solche wegen vielheit der Leute offter 2. à 3. Stunden daurete / so gingen auch die geringsten Bettler zugleich mit/wann nun allerseits waren zum Tisch des HErrn gewesen/ so gingen zu allerletzt die Herren Hoff-Predigers zur Communion, und wann alles mit GOtt verrichtet war / gingen Se. Chur-Furstl. Durchl. mit der gantzen Gemeine zugleich aus der Kirchen heraus/ indessen aber so liessen sie sich doch keinen unnötigen Knoten in ihrem Gewissen binden/ sondern Celebrirten auch gar offters privatim in ihrer Kammer das heilige Abendmahl.

Nechst diesem habe gesehen einen Edelman aufm Lande zur Communion gehen / daß da der Dorff-Priester gewohnet aus einen andern Kirchspiel seinen Amts Bruder zu verreichung des Brots zu erbitten/fand es sich/das weder der Frembde Prister noch auch den Bauren nicht wißend war daß der Juncker des Dorfs auch zur Communion mit gehen wolte/

sich offters mit geliehenen Kleidern auszieren will/da ihm seine eigene hierin nicht gut gnug seyn sollen / als daß er sich bekümmerte / den inwendigen Schmuck/ als rechten Glauben zu haben/das also sage ich ein Christe/ die Freyheit nicht misbrauche/sondern wol sein Gewissen mit GOtt vereinige/ aus was Ursachen er dieses/oder ein andermahl privatim-Communiciren wolle. Zumahlen es alles auf dem inwendigen Menschen ankomt/ indem man GOtt nicht betriegen kan / derowegen ein Prediger/auch gleicher gestalt zu beobachten hat/das wan er müglich/seiner anderen nohtwendigen Ames-Geschäfte halber / es abwarten kan / einen jeden Christen/ unweigerlich/zu verreichen schuldig. In betracht: Daß weiln der Beicht-Stuhl keine Folter-Banck um den Leuten/ aus;ufragen / sondern eine Vorbereitung / und der erste Grund des Abendmahls ist/selbiges heiliglich und seliglich zu empfangen/der Prediger einen jeden Menschen / so da nur mit dem Munde bekennet daß ihm seine Sünde leid / und desfals die Absolution im Namen Christi / vom Prediger begehret/ er dieselbe ihm zu verkündigen schuldig ist/und weiln er keinen Menschen ins Hertze sehen kan/ob ihm seine Sünde auch hertzlich leid oder nicht/sondern solches GOtt allein überlassen muß/indessen aber sein Amt verrichtet / also könne er auch zu Frieden seyn/

beydiesem Actu, seine passiones zu zwingen suchen müsse/ wann der Communicante nun dieses alles/ auf sein Gewissen annimt / hierin die Verantwortung gegen GOtt zu stehen/ der Prediger alsdan auch hierin sein Amt verrichten könne/ und also alles GOtt als dem rechten Hertzen-Kündiger und Nieren-Prüfer/ überlassen müsse: Wünsche dero wegen zum Beschluß daß GOtt der HErr / in diesen und andern Dingen/ die wiederwertigen Leutesteuren und wehren/ und die Bösen bekehren/ damit ein jeder rechtschaffener Christe seine von GOtt ertheilte Freyheit/ behalten möge/ biß an sein seliges Ende.

Aus D. J. D.

Das Churfl. Rescript so Aõ. 1614. den 10. Jan. an die Prediger zu Dreßden ergangen/ lautet also:

NAch dem biß anhero in unserer Hauptfestung Dresden bey Ausspendung des heil. hochwürdigen Nachtmahls ein Mißbrauch eingerissen/ daß viel Persohnen nicht zu gewöhnlicher Zeit bey der offentlichen *administration*, sondern in der *sacristey* gleichsam heimlich und *privatim-Communiciret* haben / solche Unordnung aber von unsers Obern-*Consistorii* allhier verordneten *Præsidenten* und Rähten zu unterschiedenen mahlen / aus beweglichen und wichtigen Ursachen abgeschaffet/ und dargegen dahin geschlossen worden / da jemand

nicanten zu einigem Vortheil zu gereichen scheinet/daß die vor dem Altar zwischen der Fruh- und Haupt-Predigt angestelte Communion als eine offentliche Handelung eingeführet wird; Allein in der That kommt es ihnen wenig zu statten. Denn sie finden sich nicht in der Zahl derer/ welche wegen Schwachheit des Leibes/oder andere erweißlicher Ungelegenheit halber nicht der ordentlichen offentlichen *Communion* nach der Haupt-Predigt abwarten können. So hat auch solche Communion den Namen einer offentlich nicht wegen der Versamlung/ als welche zu der Zeit von einander geschieden/ sondern des Ortes (wie solches aus der Benennung des Altars/als eines publiquen, und dem Gegensatz der Sacristey/als eines privat-Ortes erhellet) bekommen. Uber dem wird obberührte Communion nur bloß eine offentliche/ nicht aber wie diejenige/ so nach der Predigt in Gegenwart der gantzen Gemeine geschichet/ eine ordentliche offentliche Communion genennet / und also vor eine auſſer-Ordentliche Communion. wie sie den auch warhafftig ist/ gehalten; Dahingegen die bißher angefochtene privat-Communion. als eine ordentliche Handlung vorgenommen wird.

Folget das Rescript, so das Churfächs. Ober-Consi-

gen / daß sie hinführo ausser dem Notfall niemand in der Kirchen-*Sacristey communiciren*/sondern ihre Beicht-Kinder zu offentlichen Gebrauch des Heiligen Abendmahls verweisen sollen.

Was letzlich obiges Churfürstl. Sächsisches Rescript de Ao. 1614. betrifft/ so läst man solches in seinen Würden/ gehet aber niemand anders an/als die unter solchen Gerichts-Zwang seyn; Es hat aber der Author D. J. D. hierin nichts ausgerichtet / sondern ist albereits bey der 5ten Objectio zur Gnüge beantwortet/wie dann das Rescript an ihm selbsten die privat-Communion nicht in totum verbietet / sondern nur den Ohrt der Sacristey/sonsten könne es wol des Morgens frühe vorn Altar gehalten werden/über dem so jemand aus Dresden an einem andern Ohrt reisete/kan er es diesen Decret ungekränket/daselbsten privatim sich reichen lassen; Hiernechst hette der Author wol das Rescript von den Ober-Consistorio gantz weg lassen mögen/dann wie dasselbe sich anfängt / so mag ich auch wol als hier Anfangen und sagen: **Ich habe mit sonderbahrer Befremdung vernommen**/ daß man in diesem Decret geringe Stands-Personen und Dienst-Mägde an der Taffel Christi/weniger Estimirt, als andre von höhern Weltlichen Conditionen, scheint also/ daß wann nur solche geringe Canalie und Dienst-Mägde sich nicht unterstanden/in der Sacristey mit vornehmen Leuten zu gehen/es dürften diese Herrn Geistlichen im Consistorio so leicht nicht auf solche vermeintliche gute Gedancken gekommen seyn / dero-

Wir sollen uns unser weisen was gut ist / Psal. 4. v. 7.

Indem er die Schrifft nicht kan/ weiln er sie nicht gelernet hat/ Joh. 7. v. 15.

Darum was kan oder will dieser Lotter-Bube sagen/ Actor. 17. v. 18.

Derowegen er nach unsern Sinn würdig ist auff gut Catholisch im Bann gethan zu werden.

Erinnerung über diesen und andern dergleichen.

Dingen.

Mir ist nicht unbekant daß etliche Frey-Geister albereits mich für Aberglaubisch ausgeschrien / und fürgeben / daß die Gedancken / welche die Ewigkeit zum Zweck haben/zu denen/ welche denen irrdischen Betrachtungen gewidmet/ sich nicht wol fügeten: Wie aber? **Solte man deswegen Gottloß werden/ damit man denen** *Epicurern* **gefallen möge?** Und soll man sein Absehen nicht so sehr auf das richten / was hoch verständige Köpffe/als was Ungelehrtt und Unwissende davon urtheilen? Uber diß sollen wir deswegen nicht weniger Christen bleiben ob wir auch gleich von Weltlichen Dingen schreiben/ auch profession davon machen / und also nicht Geistliche Personen agiren, und ob gleich die Abgöttischen Scribenten ihrer Götter

schuldig/ dergleichen auch zu seyn/ sind daher meine Schrifften desto eher gut/ weiln sie solche unvernünfftige Richter hat. Im übrigen aber/ worfern ich etwa eine neue Meinung behaubte/ so wolle man es nur nicht für eine Ketzerey auslegen/ dann über daß/ daß ich keine Neuerung in Glaubens-Sachen einführe/ so liebe ich nicht meine absonderliche Meinungen/ sondern bin vielmehr denen anhängig/ welchen die Wahrheit beypflichtet/ ich unterwerffe allezeit mein Gutdüncken dem Urtheil der Klügern/ will auch nichts behaupten/ welches ihnen zuwieder seyn mochte. Mir ist nicht unwissend/ daß sich die Stummen nicht für beredte Leute ausgeben sollen/ bevorab bey den allerklügsten und gelehrtesten Leuten. Allein man wolle mir auch nicht gewisse Maasse in gleichgültigen Dingen fürschreiben/ dann es kommt nicht darauf an/ daß man eine Sache/ mit künstlichen Reden zu behaupten suchet/ umb ihr dadurch einen Schein des Rechtens zu geben/ in betracht daß die meisten und künstlichsten Redner zwar mit einer güldenen Zungen/ aber mit einem steinern Hertze versehen seyn/ und eben daher hat sich GOtt des Kunst-Griffs der Red-Künstler nicht gebrauchen wollen/ umb die unbetrieglichen Geheimnisse des Glaubens kundund ruchbahr zu machen/ Er wuste wohl/ daß seine hohe und unwandelbahre Geheimnisse nicht würden beglaubet werden/ wann sie durch ein Werckzeug des Irrthumbs vorgetragen werden solten. Derowegen gebrauchete er nur arme Fischer und Teppichtmacher hierzu / dieselbigen lerneten in den Schoß Gottes solche Weißheit als sie in allen Studier-Stuben der Welt nicht würden fassen

Christliche Liebe woll unter den Menschen erhalten werden / ob schon ihre Gemühter durch wiederwertige Meinungen scheinen getrennet zu seyn / es gibt artige Streitigkeiten die niemand beleidigen / und gleichwol die gantze Welt ermuntern und aufwecken. Mit einem Worte/weil die Neuigkeit uns in allen irrdischen Sachen so behaget/ warumb solte sie uns dann in Geistlichen mißfallen.

DIXI.

Digitized by Google